



**Appellation Instrumenta, an die Ro?mische Keyserliche, auch
zu Hungern und Bo?heim Ko?nigliche Mayestat, an
Churfu?rsten, Fu?rsten und gesampte Sta?nde des Reichs,
der Ehrwu?rdigen und Wolgeborenen Herrn Georgen von Sein
... von einem keyserlichen per sub t. ob reptionem, und auff
bo?sen Bericht au?brachten Mandato, so an das Mu?nster in
der Statt Strassburg, ohne Vorwissen eines ersamen Rhats,
angeschlagen worden**

<https://hdl.handle.net/1874/402973>

Appellation Instrumen- ta / An die Römische Keyserliche / auch zu Hungern vnd Böhmen Königliche Majestat / an Churfürsten/Fürsten vnd gesampte Stände des Reichs.

Der Ehrwürdigen vnd Wohlgeborenen Herrn/
 Georgen von Sein / Graffen zu Wittgenstein / Herrn
 zu Homburg / Thurnprobste zu Cölln / jexiger zeit Dechanats Statt-
 halters / der hohenstiftis Straßburg / &c. Herrn Herman Adolffen
 Graffen zu Solms / Herrn zu Münzenberg vnd Sonnenwald / &c. Herrn Jo-
 hansen Freyherrn zu Winnenberg vnd Bechelstein / &c. Vnnd Herrn Ernstien/
 Graffen vnd Herrn zu Mansfeld / &c. der Erz vnd Hoher Stifter Cölln / Trier /
 Würzburg vnd Straßburg / respectie Thurnherrn / &c. Von einem Keyserli-
 chen per subt. ob reptionem vnd außbissen bericht aufzubrachten Mandato / so an das Münster in der
 Stadt Straßburg / ohne vorwissen eines Ersamen Thats / angeschlagen worden.

Samt angehencstem bericht / wie solche Appellation
 Instrumenta dem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meinz / als des
 Reichs per Germaniam, Erzcanzler / vnd folgendes der Churfürstlichen pfaltz
 Administratori vnd Tutori , durch einen Keyserlichen Notarium ist Insimiert
 worden / barbey denn am ende das vbel aufzubrachte Mandat / als auch obgenanter vier Graffen / vnd
 Herrn. Verantwortung / vnd entschuldigungsschreiben / an höchstermeite
 Key. May. zu befinden ist.

M. D.

LXXXV.



WORLDS. **E**t omnis terra

in terra sunt etiam animalia omnia

et quae sunt in terra etiam omnes

Schrifften so zu folgenden Plettern zu befinden.

N V M E R O I.

INSTRVMENTVM APPELLATIONIS
des Ehrwürdigen/ Wolgeborenen Herrn / Herman Adolffen Graffen zu
Solms/ Herrn zu Winnenberg vnd Sonnenwald/ der Erz vnd Hohen
Stiftier/ Cölln/ Würzburg vnd Straßburg Thumpherms.

N V M E R O II.

Instrumentum Appellationis, des Ehrwürdigen/ Wolgeborenen Herrn / Johannsen Freyherm zu Winnenberg vnd Behelslein/
Thumpherms der Erz vnd Hohen Stiftier Cölln/ Trier vnd Straßburg/ c.

N V M E R O III.

Instrumentum Appellationis, des Ehrwürdigen vnd Wolgeborenen Herrn Ernstien Graffen vnd Herrn zu Mansfeld/ der Erz vnd hohen Stiftier Cölln vnd Straßburg Thumpherms.

N V M E R O IIII.

Instrumentum Appellationis , so im namen des Ehrwürdigen/ Wolgeborenen Herrn Georgen von Sein/ Graffen zu Wittgenstein/
Herrn zu Homburg Thumbprobst des Erftiftis Cölln / vnd zu Trier/ vnd Straßburg Thumpherms durch obgedachte Graffen vnd Herrn / von Solms/ Winnenberg vnd Mansfeld/ krafft habenden gewalts/ coram Notario vnd Zeugen beschehen/ c.

N V M E R O V.

Expedition instrumentum, was gestalt dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgangen Erzbischoffen zu Meins/vnnd Churfürsten als des heyligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanstlern so den auch dem Durchleuchtigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Casimirem Pfalzgraffen bey Rhein / Herzog inn Bayern/re. Als der Churfürstlichen Pfalz Administratori, vnd Vormünder/re. Die vier vnderschiedene obgemelte Graffen vnd Herren von Wittgenstein/Solms/Winnenberg vnd Mansfeld/re. Durch Leonhart Seizen/einen offenbaren geschwornen Keyserlichen/vnd am Cammergericht zu Speyr Immatriculierten Notarium vnd Burgern zu Straßburg/ist verkündet vnd Insinuiert worden/re.

N V M F R O VI.

Copia eins Keyserlichen Mandati so wider die vier Euangelische Religions verwanthe Capitulares Hoherstift Straßburg die Graffen vnd Herrn von Wittgenstein/Solms/Winnenberg vnd Mansfeld/sub t. obreptitie aufbracht/daruon gedachte vier Graffen vnd Herrn/an die Römische Key. May. ad eandem melius informandam an Churfürsten/Fürsten vnd sampte Stände des Reichs Appellieret/re.

N V M E R O VII.

Verantwortung vnd entschuldigungs Schreiben an die Römische Keyserliche auch zu Hungern vnd Böheim Königliche Majestat. Im na men der vier Euangelischen Religions verwandten Capitularen Hoher Stift Straßburg/Wittgenstein/Solms/Winnenberg vnd Mansfeld abgangen de dato den dritten Octobris/re. Stylo antiquo. 1585-

Des Ehripürdigen/ Wolgebornē Herrn
Herman Adolf Graff zu Solms/ Herr zu Min-
kenberg vnd Sonnenwald/ der Erz vnd Hohes Stüffer Col-
len/ Würzburg/ vnd Straßburg Thumherms/ &c.



N dem namen der Heyligen vn-
theilbaren Dreyfaltigkeit vnd einige Gott-
heit Amen. Zu wissen oder funde gethon seie
aller meniglichem durch diß gegenwärtig
offen Instrument. Das inn dem Jar von
der Gnadenreichen Geburt Ihesu Christi/
vnsers lieben Herrn/ einigen Erlösers vnd
waren Heylands/ Tausent fünff hundert/ achzig vnd fünff ge-
zahlt. In der dreyzehenden Römer Zinszahl/ zu Latein Indictio
genandt. Bey Herrschung des Allerdurchleuchtigsten/ Groß-
mächtigsten/ vnd Unüberwindlichsten/ Fürsten vnd Herrn/
Herrn Rudolphi Secundi, erwöltten Römischē Keysers zu allen
zeiten. Mehrern des Reichs inn Germanien/ zu Hungern/ Bo-
heim/ Dalmatien/ Croatiē vnd Slauonien/ &c. Königs/ Erz-
herzogs zu Oestereich/ Herzogē zu Burgundi/ Steur/ Kerndie/
Crain vñ Wirteberg/ &c. Graffens zu Tyrol vnsers Allergnädig-
sten Herrns/jrer Keyserliche Majestat Regierung des Römischē
Reichs vnd Keyserthums im zehenden/des, Hungerischē König-
reiche im dreyzehenden/vnd des Bohemischen auch inn den zehn
Jaren. Aluff Samstag den ein vnd dreissigsten vnd letzten Mo-
nats Julij/ als bald zu fünff vñren gegen abend/ zu Straßburg/ in
des H. Römischen Reichs Freystatt/ daselbst inn dem Bruder-
hof/ vnd desselben gewonlichen vnd ordenlichen Capitelstuben/ der
Wolgeborn Herr/ Herr Herman Adolf Graffe zu Solms/ Herr
zu Minzenberg vnd Sonnenwald/ mein gnädiger Herr/ vor mir
Notario/ vnd den glaubwürdigen zu ende bestimpten Zeugen er-
schinen/ vnd mir durch seiner Gnaden Xhat den Ehrnuesten vnd

2

Wolgelehrten Johann Weyffen ein Papyrnen Appellation Zedel behändigen lassen / darbey mündlich fürbringend / wie ihre Gnaden in glaubwürdige erfahrung kommen / das wider sie von etlichen ihren widerwertigen Mitcapitularen Päpstlicher Religion / durch erdicht fürgeben / bey der Römischen Reyserlichen Majestat / vnserm Allergnädigsten Herm ein Mandat aufgebracht worden / deswegen dieselbe ihre Gnaden hochtringender und erheischender Ehremotturft nach à Cælarea Maiestate male informata, ad eandem melius informandam; ad sacri Romani Imperij Electores Principes, Comites & reliquos ordines omni meliori modo ac via zu Prouocieren vnd zu Appellierē vorhabens / mit gnädigem begern solchen Appellation Zedel den Gezeugen vorzulesen / zu Instrumentieren / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herm / Herm Wolfgang erwöltent vñ bestätigtem zu Erzbischoffen zu Mainz / als des heyligen Römischen Reichs / durch Germanien Erzkanzlern und Churfürsten / und dann dem Durchleuchtigsten vnd Hochgeborenen Fürsten und Herrn / Herm Johann Casimir Pfalzgraffen bey Rhein / der Churfürstlichen Pfalz Administratori & Tutori beiden vnsern Gnädigsten Thur: Fürsten und Herm Insinuieren / auch ihren Gnaden ein oder mehr Instrumenta / inn glaubwürdiger form vmb die gebür zuüersertigen und mitzutheilen / dessen begevens ich mich aus aller hand ursachen (sonderlichen aber das mir viel andere Amptsgeschafft obliegen) zuerlassen / vnderthenigs und höchstes fleiß gebetten / wolermelter mein gnädiger Herr von Solms aber mich meiner Pflicht vnd End bey auffnemmung meines Notariat Amptis Hochstgedachter Reyserlichen Majestat / und des heyligen Römischen Reichs gemeinen Ständen geleistet / ernstlich / ernstlicher / vnd aller ernstlichest erinneren / auch mit Gold und Silber subbarrieren lassen. Also das ich mich ferner und weiters nicht verwideren / sondern in mehr angeregt vnd vorgehendes gnädiges Requiriren / Amptshalben willigen sollen vñ müssen / vñ lauet der mir überreichte Appellation zedel / denich vor den nachbestimpten Herrn Zeugen / mit heller stünne abgelesen / von allen seinen worten also.

Wir

Wir Herman Adolff Graffe zu Solms/ Herr zu Münzenberg vnd Sonnenwald/ zu Collin/ Würzburg vnd Straßburg Thumþherz/ auch jetziger zeit/ dern herbringen nach Decanats Statthalter allhie/ können vor euch Notatio/ vnd den hierzu in sonderheit beruffenen Gezeugen fürzubringen nicht vmbgehn/ das nächst verschinen Samstag/ den vier vnd zwenzigsten dieses ablauffenden Monats Julij/ vns glaub vnd warhaftig angelangt/ das einer auf unsrem widerigen Mitcapitularn/benandtlichen Graff Arnolt von Manderscheid/ auf ohne zweiffel des Bischoffen zu Straßburg seines Bruders vnd anderer irer Adhærentē anstiftung/etliche gleiches inhalts Keyserliche beuelch/ den gleich vorgehenden Freitag allhier gebracht/ an etlichen unterschiedlichen orten spargieren lassen/ auch bemelten Samstag/deren einen/einem Ersamen vnd Weisen Xhat/ diser des Heyligen Reichs Freyen Statt Straßburg/ durch Doctor Wilhelm Keysern/vnd Licentiat Johann Rüttelin fürbringen/ vnd einen andern / an eine des allhiegen Münters Thür/ (an welche doch sonstien Keyserliche befelch/ oder anders dergleichen niemals angeschlagen worden / eigens willens / vnd dieser Statt Obrigkeit vnersuch) anpappen lassen/ auf welchem Keyserlichen præcepto, wir aufstruklich vnd klärlich vernommen/ das verhärte unsere Gegenpart/der Bischoff zu Straßburg vnd eiliche Päbstliche Mitcapitularn / dieses Straßburgischen hohen Thumstifts/ vns vnd unsere Mituerwande hinderucks zum höchsten verleumbdet/ das herkommen / vnd gelegenheit dieses Stifts/höchst gedachter Key. May. vnsrem Allergnädigsten Herrn verschwigen / hingegen aber viel vnerfindliches vnd erzdictes fürzugeben nicht abscheuen getragen/ vnd also Consequenter per sub. & obreptionem; per narrationem falsi, & suppressionē veri angeregte Keyserlichen befelch vbel aufbracht haben/ der aber auff anders nichts/ dann auff des Romischē Stifts Excōmunicatiō (welche doch wider Fürste/ Graffen ob Herm dises Stifts/ ja auch wid geringern Standespersonē/ der Euangelischen Religion dises ortes/in zehn/zwenzig/ dreissig/ vierzig/ ja

4

ja fünffsig Jaren/niemals statt oder platz funden) fundiert vnn
begründet werden will/durch welche Keyserliche befelch dañ/vnd
vnd unsere Mituerwandte/die Ehrwürdigen vnn Wolgeborene
Georg von Sein Graffe zu Witgenstein / Thumþroßt vnn
Thumþerr zu Cölln/Trier vnd Straßburg / vnd Johañ Frey
her zu Winnenberg / auch Thumþerr zu Cölln / Trier vnd
Straßburg/ ja auch Ernst Graff vñ Herz zu Mansfeld Thumþ
her zu Cölln vnd Straßburg (welcher doch noch niemals in spe
cie excommuniciert) dem alten herkommen zu wider vñüberwi
sen/vncitier vñ vnuerhort/zum aller höchste grauirt/beschwerdt/
ja ganz vnd gar/von diesem Stift vnd unsrerer wol herbrachter
Possession vnd gerechtigkeit verstoßen werden wollen/vnd dar
auf kein andere Consequenz erfolgen würde / dann wan in unsrem
als vngeschäfliche den geringern Personen/solcher Römische Pro
cess vnd Bann widerumb zu kräfftien kostien solte / Nachgehends
auch alle andere des Heiligen Reichs Euangelische Christliche
Stände beschwerdt/angriffen/ ja vndertrückt zu werden/ in sorge
siehn mühten/wiewol nun vns (die wir doch in loco vnd bey der
hand gewesen) dergleichen nichts Insinuiert worden/vnd die ob
gemelte verkündigung angeregten Keyserlichen befelchs/ von un
sern Gegenheiln selbst eigenthälichen auch an vngewöhnliche or
ten beschehen/vnd dahero an ißr selbst nichtig/je doch / dieweil auf
denselben/ so viel wir daruon weitlos berichtet / genugsam abzu
nehmen/das ißr Key. May. unsrer Allergnädigster Herr/ von obge
dachten unsren Widerigen vnd Fridhessigen / ganz vbel mit ver
schwigner warheit/vnd wissenlichem anbrachtem vng rundt In
formiert/ auch ohne das der Span/welchen unsre Widerige vñ
nötiger vnd vnzettiger weiss erweckt/an jm selbsten/für höchste
dachte Key. May. vnd gesambte des Heiligen Römischen Reichs
Stände gehörig/ als köniden wir nich vmbgehn/ vns als bald für
höchst gedachte Key. May. vnd gemeine des H. Römische Reichs
Stände deßwegen erlaubter weiss zu Appellieren/vnd zuberüffen.

Erslichte aber erklären vñ bezeugen wir vns/vor Gott vñ Aller
meniglichē denen die warheit vnd vnschuld lieb vñ angenem vñ bei
welchem

5

welchen noch Recht vnd billichheit zufinden ist vnd stat hat/d; mit
dieser vnser noitringlich für genöthiger Appellation / vnd also auf
natürliche Rechten erlaubter defension wir im wenigsten nicht
gemeint/ auch inn unsere sinn vnd gedancken nie kommen / auch
noch nit ist. Biel Höchstgedachter Rey. May. Hochheit vnd Dis-
gnitet/ Ich was zu Derogieren/ oder in einigen weg der gebür zu-
wider vns zu erweisen/vnd des schuldige gehorsams zu enteußern/
sondern allein wie vor angeregt iſt Rey. May. anders vnd mit
besserem vnd bestendigerm grund/ dann von unsrer Widerparth
beschehen/aller Underthenigst zu Informieren/vnd disen von uns-
sern vnrühwigen gegentheilen erweckten Span/an seinen gehörig
ordenlichen ort vnd Competentem Iudicem / vnd also für
vil höchstgedachte Rey. May. vnd gemeine des heiligen Reichs
Stände zu ziehen/der vnderthenigsten zuuersicht vnd hoffnung/
vil höchstgedachte Rey. May. vnd gemeine des heiligen Reichs-
stände / werden unsrer vnrühwigen gegenparth/ dannoch nicht
so vil zugeben/das wir vnd unsre Mituerwandte in dem heiligen
Reich gesessene Graffen vnd Herrn/oder andere desselben / vnd
sonderlichen der Euangelischē Religion verwandte Stände/dem
fridlichen/rühwigen herbringen zu wider/ wegen des Römischen
Banns/der gestalt de facto sine vlla cause cognitione , vnd
also allen Götlichen vnd Weltlichen Rechten/ auch der Erbar
vnd billichheit / vnd unsers vil geliebten Vatterlands Teutscher
Nation/liberteten vnd Freyheiten zu wider/ nicht vergeweltiget
oder beschwert/sondern bey ordenlichem Rechte vnd an seinem ge-
bürlichen ort (darzu wir vns bissher/ vilfältig vnd überflüssig er-
botten/vnd noch heutigen tags erbieten thun) geschützt beschirmt
vnd gehandhabt werden.

Hierauff vnd gleichwol mit vorbehalt / in künftigem/an sei-
nem gehörigen ort unsere beschwerdt ferner der gebür nach aufzuz-
führen / können wir zuuermeiden nicht umbgehn/das bis dñher/
bey diesem Fürstlichen vnd Gräfflichen Stoff/vor vnd nach auff
gerichtem Religion friden/vnd außerhalb der jetzt neulich von un-

ferm Gegensheit vnnütziger vnd vnrühmiger weis / bescheshen
 Molestation vnd Turbation / nit allein der Päpstlichen Religion
 verwandte Fürste / Graffen vnd Herrn / sondern auch der Euangeli-
 schen Religion / oder Augspurgischen Confession zugethan/
 jederzeit einen zugang zu beneficien Prelaturen / vnd derselben
 zu gehörungen vnd gefällen rhüwiglichen gehabt vnd herbracht /
 wie nichts minders auch ringern Standspersonen / in etlichen an-
 dern Thumsstiften / im Reich Teuffischer Nation / rhüwiglichen
 herbracht haben / Das auch unter vielen Fürsten / Graffen vnd
 Herrn / so der Euangelischen Religion verwandt / auf diese Stift /
 seithero des auffgerichteten Religion fridens gewesen / auf
 serhalb des jehigen eintrags vnd Päpstlichen eigriffs / kein einziger
 jemahls Religionis Causa verbannet vnd Excommuniciert
 worden.

Darauff dann wie auch lang vor auffgerichtē Religion fris-
 den / der Ehrwürdig vnd Wolgeborene Herr Sigmund Graff von
 Hohenloe Gewesener Thunidechand althie / auch die Ehrwürdi-
 gen vnd Wolgeborenen Graff Heinrich von Stolberg / Jacob
 Wild / vnd Rheingraff / vnd Graff Philippus von Oberstein /
 wie auch der Durchleuchtig / Hochgeborene Fürst vñ Herr / Herz
 Reichardt Pfalzgraff ben Rhein / Herzog inn Beyern / ic. unser
 gnädiger Fürst vnd Herr / ja auch unter unsren gegenthelen der
 Graff von Thengen (welcher zwar aller erst nach vilen Jaren ab-
 trinnig / vnd jetzt sui ordinis Persecutor worden ist.) bey diesem
 Stift auffgenommen / zu Capitul / Waalten / Prelaturn (wiewol
 notiorum vnd beweislich / das sie der Euangelischen Religion
 verwandt vnd zugethon gewesen) gezogen vnd gebraucht / vnd in
 niessung ihrer beneficien vnuerhindert gelassen worden sein / Ja
 wiewoleiliche derselben / als nemlich Graff Heinrich von Stol-
 berg Rheingraff Jacob / Graff Philippus von Oberstein in Päpst-
 licher Censur gewesen / seind sie doch dessen ungeachtet ohne einige
 hindernuß vnd eintrag in diesem Stift geduldet vnd auffgenom-
 men /

7.

men/bey des Capitels session vnd niessung frer beneficien aller
dings gleich den Väpstlichen gelassen worden/ ic. Jaessind auch
ringers Standspersonen / nemlich Meister Matheus Zell der
Leyen Priester/vnd Meister Simphorian Pfarrher zu Sanct
Lorenzen allhie/ vngearchtet sie inn den Bann erkandt gewesen/
dennoch geduldet/vnd den Deputaten des Chors allhie/ als sie
sich solches Banns behelffen wollen / Capitulariter ernstlichen
beuholen vñ außerlegt worden/die Presenz vnd andere ire gesell
ihnen verfolgen zulassen.

So seind auch nach auffgerichtten Religion fridē obernante
Fürsten vnd Herrn / so noch im leben gewesen/ vngearchtet sie sich
zu der Euangelischen Religion bekandt, bey disem Stift Capitel
vnd niessung iher gefäll gelassen/ja zu Prelaturn erwolet/es seind
auch seithero vielmahlen Euangelische Fürsten / Graffen vnn
Herrn in diesem Stift wissentlich auffgenommen vnd geduldet
worden. Als die Wolgeborene unsere freundliche liebe Vättern
Graff Heinrich vnd Graff Hermann gebrüder von Sein/
Graff Philipps/ vnn Graff Ludwig gebrüder von Eisenburg
Büdingen/ ic. Hans Günther der vier Graffen des Reichs/
Graff zu Schwarzburg/Graff Wolff/ vnn Graff Friderich
von der Hoya/ so seind auch noch ferners jziger zehn auff diesem
Stift wie notorium, vnder der ganzen zahl der vier vnn zwenz
ig Thumtherrn/zwolff Fürsten vnd Graffen/soder Euangeliz
schen Religion sich bekennen thun / welche alle bis auff diese von
unsren Gegenthelen erweckte newerung / ihrer Religion wegen/
vnangefochten vnd bey diesem Stift geduldet worden seind / vñ
kan auch kein einziges Exempel angezogen oder bewisen werden/
das semahls ein Euangelischer Fürst oder Graff (wann er auch
gleich inn des Bapsts Bann vnn Censur gewesen) von diesem
Stift vnd Capitul abgehalten / oder seine beneficien vnn gefäll/
s ihm verbotten vnd benommen worden seien.

Es habe auch Weyland Keyser Carolus/Keyser Ferdinandus
vnd Keyser Maximilianus alle höchst vnd miliseligster gedachte

9

nus/bey solchem heit komme diß Stiff/vnd desselbe obernante vns
vnd andere membra rhüwig gelassen/geschüxt/geschirmt vnd
gehandhabet / vnd hat inn solcher fridlichen zeit diß Fürstlich
vnd Gräffliche Stiff mehr dann zuvor bey menschen gedencken
zugenommen vnd sich gebessert/vnd seind dieses alles nicht sachen/die
auff blosses fär geben/wie vnserer Gegenthile hinderrückliche an-
flagen/berhören thun/sonder etliche des heiligen Reichsstände/
ja ihrrer May. selbsten Rhäte/so theils noch in leben werde vns des-
sen gute vnd warhaftie zeugnus geben können/als wir vor etlichen
Jaren an höchstermeltes Reyser Maximiliani Hof als ein Capis-
tuls zu Cöllen Gesandter gewesen / die Bäpstliche Mesz nie
besucht/sonder jeder zeit vns ohne schew inn der Euangelischen
versammlung finden lassen / das ihr May. vns dannocht aller
gnädigst geduldet / vnd darinn im wenigsten keinen eintrag
gethan/wie auch auff etlichen Wahl vnd Reichstägen / wir vns
auch nie anders erfinden lassen. Es ist auch solliches alles nicht als
leim in disem ort vnd Land ganz Notorium vnd offenbar/ sondernt
auch mit diß Stiffs Protocollis unividersprechlichen zubeweisen
vnd darzuthun.

Das nun wir in vnsern Personen zu vnser selbst vnd vnser
Gräfflichen namens/ Staaffens vnd Stands/verkleinerung n̄
zugeben haben/das wegen des Bapsts Baß/wir von disem Stiff
aufgeschlossen/vñ in vnsern Personen/ein weg vnd ban gemacht
würde/mit der gleichen/Censuren auch alle andere Euangelische
Fürsten Graffen vnd Herm/von disem Stiff künftiger zeit auf
zuschliessen/darin werden vns zuuersichtlich weder höchstgedach-
te Rey. May. vnser allergnädigster Her/noch sonst einiger des
heiligen Römischen Reichs fridbender Stand / inn vngnaden
oder vngutem nicht verdencken / vnd das vmb so vil desto weniger
weilen wir bis daher vifaltig vnd überflüssig bey vnserer gegen-
partie gesucht/das sie von iher fürgenommenen newerung abstehn/
vnd alles in vorigem fridlichen wesen lassen wolten/wir haben vns
auch nicht allein zu güßlicher vergleichung vnd hinlegung vnser
spanns/

spanns/sondern auch zu ordenlichem Rechten mehr dann genug-
sam erbotten/wie noch.

Auf disem allem ist offenbar/das nit wir/ oder vnserer Con-
sorten/sonder vnserer Widerparth vnnötige newerungen/vnd das
her fliessende vrthuen suchen vnd fürnehmen/als denen das vorig
fridlich wesen nicht mehr gefallen will/ vnd darumben sich auch
vor lengst öffentlich Protestando erklert haben/das alle Confessio-
nisten (Dann also hat jnen gefallen der Augspurgische Confession
verwandte zunen) entweder Resignieren/oder aber dergleichen
Censur vnd ausschliessung inn künftigen gewertig sein sollen/die
auch eines theils angefangen/ an denselben nicht ersetzter zu sein/
sondern haben diser Statt Burger angefallen/vnd sonst mehr-
fältigen vnzüglichlichen mutwillen geäußt/ deren zugehörige mit et-
lich tauent Schützen (so sie über nacht zu wege bringen könnten)
ja auch noch newlich einer das disse des heilige Reichs Freye Statt
Strasburg bald dem König aus Francreich vnd der Nider
Rheinstrom dem König von Hispanien zu gehören würde/getros-
het. Mann ist auch ex aduerso allbereit so weit kommen/das ein
Bischöfflicher Rhat vnd Diener (Wie beweihlichen) Doctor
Otto von Landesloth öffentlich geschrieben. Dass alle Evan-
gelische Ehrlose / verleumbte Personen seien / die
auch nicht tauglich vnd werth in rechtlichen sachen
der warheit zeugnus zugeben. Welches alles ja dem
Religion vnd Landfriden/ auch aller Erbar vnd billigkeit zwis-
der vnd zweifels ohn von der Rey. May. vnserm allergnädigsten
Herrn vnd andern des heiligen Reichs gemeinen Ständen/ nicht
geduldet / viel weniger gebilligt / noch darzu geholffen werden
soll.

Das aber viel höchstgedachte Reys. Mayestat (wie aus dero
ausgangenem befelch zusehen/) dahin berichtet/ als ob wir wider
des Stifts geschworene Statuta/vñ wider vnserre Eyd vñ pflichte:
V. iii

den allhiegen Bruderhofe eingetommen/darinn des Stifts vorthat vnd Früchte verkaufft/ auch noch ferner zuvor vnerhörter weiss für Statthalter des Decanats vns aufzugebe/ vnder solchem Tittelbefehl aufzugehn lassen/darinne wir die ordentliche Geistliche Obrigkeit/Bischoff/Prelaten vnd Capitul vnzulich angestast/die Diener/Vnderthonen vnd Pföchtleute von ihrem gehorsam/abgemanet/vnd vns gewertig zu sein zu zwingen vnd standen haben sollen/mehrern inhalts/ie. In demselben seind ihre Keyslerliche Mayestat von unsrer fridheissen Widerparth/anderst dann sich gebüres/ vnd mit verschwiger warheit berichtet worden.

Dann wir seind bekandlich/als wir vor disem de facto von dem Capitul vnd unsrer beneficien gefallen wegen ob angereger nichtiger Bäpsilicher Censur verstoßen werden wollen/ auch in erfahrung kommen / das unsre Gegenthil wider ihre geschworne Eyd vnd Statuta des Stifts Kleinoten/vnd anders auf berhürten Stifts Caſſier/heimlicherweiz absque decreto Capituli entfrembdet/vnd also den Brüderhof vnd Chorgewelb spoliert/das wir mehrgemelten Bruderhof/ vnd was noch vberrig darin (wie wir vermög unsrer Eyd schuldig) inn unsre gewarsam genommen / vnd haben gleich ersten tags befunden/ das des Stifts Einhorn vnd andere stattliche Kleinoter / auch ganze Barſchafft vnd volgends die färnembſt brieſliche documenta von unsrem Gegenthil inn ihren vnbilichen fürnemen der warheit/ihres herkommens vnd stands so gar vergessen gewesen / das sie bey einem Eſamen Weisen Rath der Stadt Straßburg schriftilich vnd mündlich fürbringen dorſſen/ als ob ſolche entcufſerung vnd Spolium von vns vnd unsrem Conſorten beſchehen/ alles der meynung vns damit/ als mit erzeugter vntrew vnd vngēbür bey Ehrengemeltem Rath vnd gemeiner Bürgerschafft allhie zu Straßburg/ vnd ſonſen bey menigſchem

chen Exos vnd verhaszt zumachen / da sich aber bald die warheit vnd das vnserre Widerparth selbst solche entfremdung gesthon befunden / inn massen wir ihnen solches zum offternmahl öffentlich für geworffn / sie es aber jederzeit bis herowie noch vnuerantwortet gelassen / dannoch haben wir vnsern Gegentheilen ihre gebür auf dem Brüderhof folgen lassen / bis das sie hie vor vnerhörter weis die gefälle hieher im Brüderhoff zulissern verbotten / an ungewöhnliche ort verfähret / vnd damit ihres selbs gefallens vnd mutwillens gehaußt haben.

Wir seind auch bekandlich / das auf vnser vnd vnserer Consorten befelch etliche Früchten verkauft / vnd wir darauff vnserre Competenz vnd gebür bezahlet / wie auch was zuerhaltung des Stifts herkommen angewendet / auf demselben erhaben worden / darzu wir auch nicht weniger als Meitsherrn des Brüderhoffs vnd viel mehr dann vnserre Gegenheit / welche vnnötige vnrhue vnd newerung / ganz unbefügter weis inn diß rhäwig Stift vnd Land einföhren / vnd darzu nicht ablein des Stifts Kleinoter / sondern auch alle Warschafft bis auff einen bösen hinderlassenen Mönichs / oder Bapstes Kopff enteussert / auch einen grossen theil des Stifts gefäll / an ungewöhnliche ort einföhren lassen / vntid zu ihrer vnrhue zweiffels ohn gebraucht haben / befüget seind / vnd was von vnsern verordneten / auf vnserm befelch verkauft vnd erloht worden / desselben wegen wir uns an seinem ort / red vnd antwort zugeben erbotten / wie auch noch / wir seind auch hierumb so wol als vnserre Widerparth ihres vorgehaltenen Spolijs im Reich gesessen.

Und so vil den eingenommenen Brüderhof mehr belangt / haben wir vnd vnserre Consorten uns vielfältig erbotten / wie wir auch noch vrbittig seind / wann vnserre Gegenheit des Stifts Kleinoter vnd anders so sie enteussert / widerumb hereby geschafft / vnd das ganz wesen dieses Stifts inn vorigen
frida

fridlichen stand wider gestellt/ auch für künftigen newerungen si-
cherung erstattet / das auch wir von des Bruderhoffs verwah-
rung abzutreten wol gewillt / als die wir anders nichts suchen/
wünschen vnd von Gott begeren / dann das diß Fürstlich vnd
Gräfflich Stift inn dem rhäwigen Stand vnd lieben friden/
wie es bisz daher gewesen / erhalten werde vnd verbleiben möchte.
Wie wir uns dann auch dauon es beschehe dann mit ordenlichem
Rechten vor viel höchstedachter Reys. Mayst. vnd des allgemei-
nen heiligen Reichsständen / als vnsern inn dieser sachen einzigen
Richtern/vnserer Ehrn vnd pflicht halben nicht abweisen lassen
könden / sondern mit denen im rechten erlaubten mitteln bey vns-
ern wolherbrachten gerechtigkeiten vnd Possession vel quasi
vns zu handhaben befügt wissen.

Auf welchem klar vnd offenbar / das wir mit unserm Ein-
zug inn Brüderhof vnd dessen verwarung/wie auch mit verkauf-
fung etlicher Frucht nichts wider die gebür gehandelt/ aber vnsere
gegentheil in dem sie vns vnd vnsere Consorten vom Capitul vnd
vnsern gesellen/wegen des Bapstis vermeinter Censur ausschlies-
sen wollen/ auch des Stifts Kleinoten vnd anders enteussert/ die
gefalle vnerhörter weiz an andere ort verführt / vnd zu ihrer vñ-
rhue angewendet/sie die shenigen seind / welche wider diß Stifts
geschworne Statuta wider ihre End vnd pflicht/wider den Reli-
gion vnd Landfriden/wider alle Recht vnd Erbarkeit gehandlet
haben/vnd von solchem ihrem unbefügtem fürnemmen billich ab
vnd dahin gewisen werden solten/Das sie von iren unmöttigen ne-
werungen abstünden/vnd alles inn vorigem fridlichen stand (des
Päpstlichen Banns/oder Proces vngeachtet) widerumb können
liessen.

Und ist sonderlich ganz frembd zu vernemmen/ das vnsere
Gegenparth/die höchstmelte Reys. Mayestat vnsern allergnädigsten
Herrn berichten dorffen/als ob zuvor vnerhört vnd erdich-
tet/Das wir uns einen Statthalter des Decanats genennet / wie
noch/da doch solches je vnd allwegen in übung (zur zeit ein Deca-
nus

nus absens) gehalten worden / vnd nach altem gebrauch sed erzeit
 der in loco der älteste Capitularis ist / vnd der das Capitul bes-
 sucht fur ein Statthalter des Decanats / bisz ein älterer ankom-
 men / geschriben / gehalten / genandt / vnd darsfur erkandt worden /
 wie nicht allein ganz Notori disz ortz vnd hierumb bey den Be-
 nachbarten / vnd meniglichen bewuft / sondern auch im fall der
 noth statlich vnd überflüssig bewisen werden kan / wie auch noch
 innewlichkeit vnder vnsern selbst Gegenthelen einer / als der von
 Hohen Saxon / so doch in ordine Capituli der Jüngst / wiewol
 wir / auch Herr Johann von Winnenberg / vnd Graff Ernst von
 Mansfeld) der doch nicht in specie Excommuniciert (in loco
 gewesen sich nicht allein für des Decanats Statthaltern / son-
 dern auch (quod nouum & inauditum) für ein Ehrwürdig
 Capitul selbst aufzugeben hat / so doch auch deren die er für ein Capi-
 tul achten vnd halten möchte / nicht ein einziger bey der hand ge-
 wesen.

Das wir dann auch von vnsern Gegenthelen angeben / vnd
 beschuldiget / als ob wir die Geysiliche Obrigkeit / vnd vnsere Ge-
 gentheil schmählich angetast / da würt sich ex actis ipsis , solle sich
 auch sonst im aussführen klärlichen befinden / das wir anders
 nicht dann defensiue bisz dahero gehandlet / vnd also das jhenige /
 so vns lure nature erlaubt gebraucht / vnd fürgewendt haben / so
 hat auch der Römische Pabst / wider dieses Stiffs Euangelische
 Fürsten / Graffen vnd Herrn / oder einigen andern Euangeli-
 schen Stand / vor vnd nach dem Religion friden / keine Iurisdi-
 ction oder Oberkeit gehabt noch herbracht / wie auch noch nit /
 also das wir dieselbe vns vnd andern Euangelischen Fürsten /
 Graffen vnd Herrn zu nachtheil auch jeso nicht können einraus-
 men . Und nach dem derselbe durch seinen Nuncium diese newes-
 rung vnd vnrhue zu erwecken / ons für Reher vnd verbannete zu
 declarieren / vnd vnsere in Gottes wort gegründte Religion für
 ein Rehere zu declarieren / sich gelusten lassen / Nach dem auch
 vnsere Gegenthel / dieselbe verleumbding / vnd nichtigen Bans

Execution ins werck zusezen sich vnderstanden/vnd sich (wie obstehet) erklärēt/das alle Confessionisten/Resignieren oder dergleichen Banns vnd außschließung gewertig sein müsten. Daneben vns auch beschuldigen wollen / als ob wir wider des Stiftis Statuta, wider vnsere pflicht vnd Eyd gehandlet / des Stiftis Kleinen und anders hinweg genohten. So hat denselben auff solch ihr vngütlich fridhessig vnd feindlich fürnemmen vnd vnerfindliche beschuldigung anderst nicht begegnet werden können oder sollen/dann von vns beschehen ist/vnd wann man vns bey altem herkommen/vnd dem vorigen fridlichen wesen ungefeixert/unge schmecht/vnuerfolgt/vnd diß Stiffe inn vorigem fridlichen wesen hette verbleiben lassen (wie billich geschehen sein sollte) so würden wir (wie zuvor in viel Jar beschehen/vnd wir dessen (ohn rhüm zumelden) besser zeugnuß dann vnsere Gegenheit haben) in voriger stille/wol vnd lenger verblichen sein.

Wir können auch vnsere Gegenparth für kein Recht Capitulū vnd ihre Decreta oder Conspirationes nicht procapitularibus erkennen/ dieweil dieselben nicht am gewöhnlichen ort vnd gewöhnlicher weis more Maiorum vnd wie diß Stiftis Statuta vnd ordnungen erfordern/zusamen kommen/ vnd Decretiert worden/hingegē aber was von vns vñ vnsren Consorten bis dahero beschehen / dasselbig ist in loco solito vnd more Maiorum beschehen/ inn dem wir auch weder gegen den Vnderthonen vnd angehörigen/ noch auch andern Pföchtleuten anderst nichts gehandlet/dan dessen wir Rechtmässig vñ wolbefügt/vnd bei aller meniglichem rechtmässigs verstands / gebürlichen zu verantworten wissen / Es seind aber vnsere Gegenheit eben die ihenige/welche dieses alles gethon / vnd noch täglich thun/so sie vns vermaßenlichen zu zulegen nicht abscheuhens tragē / sie ha ben vnsere officianten wie auch vnsere Vnderthonen / von ihren schuldigen Pflichten vnd gehorsam gegen vns abgemahnet/sie haben dieselbige vnd andere des Stiftis Pföchtleut / dahin ge zwungen/das sie die schuldige Zins/welche von altem hero in den

Brus

Bruderhof gelissert worden/ vnd werden sollen/ seck eins heils an
andere vngewohliche ort verföhren müssen.

An h welchem allem dann genugsam abzunemmen / wann
die Keyserliche Mayestat vnser Allergnädigster Herr aller sa-
chen mit warheit vnd wie billich hette beschehen sollen/ were be-
richtet worden/wie es nemlich biß dahero eine gelegenheit mit dies-
sem Stift vnd desselben Stiftsheren/ auch Vnderthonen/ an-
gehörigen vnd Pschöftleuten gehabt/ auch was wir uns biß dahero
vielfältig so schriftlich/ so mündlich erbotten vnd erklärret haben/
vnd das vor auffgerichtem Religion friden die Euangelische/
auch vom Pabst die Excommunicierte Graffen vnd Herren/
diz orts auffgenommen/bey shren Prebenden/ Capituls session
vnd gefallen/ vngehindert dergleichen Päpstlicher Censur ges-
lassen worden. Das auch vor vnd nach dem Religion friden je-
derzeit Fürsten/Graffen vnd Herren der Euangelischen Religion
verwandte auff diesem Stift gewesen/vnd darbey thilwig gelas-
sen/das auch wir anderst nicht dann bey solchen wol vnd inn gu-
tem friden herbrachtem Rechten zubleiben begeret/wie noch/ un-
ser Gegenheil aber/ dem alien herkommen zu widernewerungen
einzuföhren / alle Euangelische vermög iherer beschehenen an-
dern Protestantation (das doch diz orts vnerhört) von diesem
Stift vnd herbrachten gerechtigkeit aufzuschliessen/ de facto
mit verschließung des Capituls Thüren/ vnd vorenthaltung
vnser gefell/ zu verstossen ihen fürgenommen / deswegen auch
heimlicher weß/ des Stiftis Kleinoten Baarschafft vnd ans-
ders enteussert / vnerhörter weß des Stiftis gefell verföhret/
vñ in summa durchaus in allen vnzünlichen newerungen des Stiftis
Statutis, ihen Eyden vnd Pflichten zu wider fürgenosßen/ vnd
durch zutringen vnderstehen. Das viel höchstdachte Keyserli-
che Mayestat sich ohy alle zweiffeldahin nicht würde haben be-
wege lassen/das dieselbe dergleiche Mandata vnd befelch vns vnd
allen andern Euangelischen Fürsten / Graffen vnd Herren zu
nachtheil hette lassen abgehē/ noch vnserer gegenheil vnrühwig/
fridheßig färnemmen jr gefallen lassen. E ii

Dieweil dann die sachen viel anderst / dann die Key. May. vnser aller Gnädigster Herr von unsren Gegenthellen Infor- miert beschaffen/wie zu seiner zeit/ vnd an seinem ort / ferners dee nootturft nach auszeführt werden soll / vnd wir vns dasselbigr per expressum hemic vorbehalten) diese sach auch iher art vnd gestaltsame nach/für vil höchstgedachte Key. May. vnd zugleich auch für gemeine des heyligen Reichs gesampte Stände einer/ vnd der andern Religion gehörig ist.

Dem allem nach/so berüffen vnd Appellierē wir nach form der Rechten / vnd wie es am beständigsten fürgenommen werden solle kan oder mag/von mehr besagten Keyserlichen befelch/ vnd ab imperatoria Maiestate male informata, ad eandem me lius informandam. So dann auch an des heyligen Reichs sam mentliche Stände/Aller Underthenigst/Underthenigst/vnder thenig/dienstlich/ freundlich vnd fleissig bitten vns pendente interposita nostra appellatione, wider vnd ohne Recht nicht vergewaltigen noch beschweren zulassen/ auch in vngnad/vnd vngutem nicht zu verdencken/das wir bey unserm Rechten vnd ge rechtigkeiten/vns/so best wir können vnd mögen handhaben vnd des Römischen Pabsts in disem Stift/wider Euangelische Für sten/Graffen vnd Herrn/vor dem Religionsfriden abgeschafften/ vnd seicherho niemahlen zugelassenen Ban/ Censur vnd Excom munication nicht statt geben haben/ sonder diß Stift vermög unserer Eyd vnd pflicht/ bey herbrachtem Rechten vnd gewon heit/bis dahero zuerhalte understanden/ vnd es nochmahl zuthun gesinnet seind.

Underwerffen auch vns unsere Haab vnd Güter vil höchst gedachter Key. May. vnd gemeinen des heyligen Reichs Ständen/ schuz vnd schirm/ vnd ersuchen hierauff euch offenen Key serlichen Notarien/ das iher diese unsere Appellation mit fleiß ver zeichnen / vns dauron eins oder mehr Instrumenta/ so viel deren vonnothien vmb ewere belohnung versetzen vnd dieselben dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolfgang erwels tem

tem vnd bestettigtem zu Erzbischoffen zu Meinh vnd Churfürsten/ als des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanclern. Folgends dem Durchleuchtigsten / Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Iohann Casimirn/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Beyern/ der Churfürstlicher Pfalz Administratori vnd Tutori, beiden vnsern gnädigsten Chur / Fürsten vnd Herrn der gebür Insinuieren wöllet.

Protestieren vnd bezeugen vns daneben / das was wir hinc füro/ (wie auch bisz anhero beschehen) zu Continuierung vnsrer possession vel quasi mögen oder werden fürnemmen / das solches alles vnd jedes der Kنس. Mayst. vnsers Allergnädigsten Herrn/ beuelch zuwider/im wenigsten nicht gemeint/ sondern das wir dessen allein zuerhaltung / vnsrer lang wolbergebrachter Recht vnd gerechtigkeit nicht vmbgang haben mögen. Zu vrfund mit diesem vnserm hie fürgetrucktem Secret versiglet. Geben vnd geschehen Samstag/ den ein vnd dreissigsten vnd leistten Julij/ im Jar nach Christi vnsers einigen Herrn/ Erlösers vnd Seligmachers Geburt/ fünfzehenhundert achzig vnd fünf gezählt.

Zu Strassburg auff zeit vnd an Malstat / als oben zu anfang vermercket / inn Persönlicher gegenwärtigkeit der Ehrnuesten/ Hoch vnd Wolgelehrten/ auch Mannhaffien/ Färnemen/ Wolachtbaren/ Weysen vnd bescheidenen Herrn/ Michael Beutlers/ Laurentij Luppi/ beider der Rechteu Doctorum / vnd hoher Schulen zu Strassburg Professorum/ Isaac Wieckers/ Hansen Hohenawers von Nürnberg bestellten Hauptmanns/ Martin Hartmanns/ vnd Pantaleonis Botschen beider Keyslerlicher geschwörner Notarien/ hierzu mit sondern Gnaden vnd fleiß erbetener Zeugen.

Wann nun ich Leonhard Seiz von Dünzenhausen an der Almon/Eystetter Bisshums / vnd in Marggräfischer Brandenburgischen Herrschafft gelegen / von
C iii

Keyserlicher Mayestat Autoritet vnd gewaltsame offener ges
 schwörer / auch anderem vnd des heyligen Römischen Reichs
 hochloblichem Cammer gericht zu Speyr Approbiert vnd Im
 matriculierter Notarius / Burger vnd Ehegerichtschreiber der
 Statt Straßburg / bey obgedachts des Volgebornen Herrn/
 Herrn Hermann Adolphen Graffens zu Solms / Herrn zu
 Münzenberg vnd Sonnenwalds zu Cölln / Würzburg vnd
 Straßburg Thumbher meines gnädigen Herrn / wegen besche
 henem mündlichem Requirieren überreichter / vnd durch mich
 abgelesener Appellationschrifft / vnd anderm derselben einverleib
 tem anzeigen / Prouocieren / erfuchen vnd erfordern / neben vor
 vnd ehern gemelten Herrn Zeugen Personlich zugegen gewesen /
 solliches alles der gestalt verrichtet zu werden / selbsten gesehen vnd
 gehöret / Als hab ich es zu vorderst in mein Protocoll verzeichnet /
 vnd dann daraus ditz gegenwärtige offene Instrument darüber in
 diese form gebracht / durch einen andern zwar / mir obligender
 Amtsgescheff halber mit fleiß Ingrossieret / hernacher aber
 durchaus revidiert / auscultiert / conseriert / auch dem waren von
 Perment vnd Papyr libellierten vnd vnuerserte Original Ap
 pellation Instrument gleichförmig erfunden / mitselbst handen /
 Lauff vnd zunamen / auch eigenem Notariat Signet vnd In
 sigel darzu Amtshalben zu vngewisselter gezeugnus vnd
 vrfundt gnädiglichen requiriert vnd ermanet
 subscribiert bevestiget vnd
 verwahret.
 (C.)

NVME

Des Chrwürdigen/ Wolgebornen
Herrn Johannesen Freyherren zu Winnen-
berg vnd Beihlstein/ Thumbher der Erz vnd
Hoher Stiffter Cölln/ Trier vnd
Strassburg.

Ndem Namen des Herrn unsers
Gottes Amen/kundi vnd wissend seie jeder-
meniglichem / mit gegenwärtigem diesem
offenen Instrument/ das inn dem Jar von
der Gnadenreichen Geburt Ihesu Christi
unsers lieben Herrn vnd einigen Erlösers/
Taufe/ fünff hundert/ achtzig vnd fünff
gezählet. Inn der dreyzehenden Indiction/ zu Deutsch Römer
Zinszahl genante/ Bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten/
Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphen/ dieses
namens des andern/ erwolten Römischen Reysers zu allen zeiten
Mehrern des Reichs inn Germanien/ zu Hungern/ Böhmen/
Dalmatien/ Croation vnd Sclauonien/ ic. Königs/ Erzherzen-
gen zu Hestierreich/ Herzogen zu Burgundi/ Steur/ Kernden/
Crain vnd Wittenberg/ ic. Graffens zu Tyrol/ unsers Allergnä-
digsten Herrn/ Ihrer Majestatt Reich/ des Römischen im zehn-
den/ des Hungerischen im dreyzehenden/ vnd des Böhmischen
auch im zehenden Jar / auff Samstag den vierzehenden Mo-
nats Augusti/ als bald zu ein vñren Nach mittag/ inn des heiligen
Reichs Freystadt Strassburg/ vnd daselbst in eines Hoch vnd
Chrwürdigen Thumcapitels Hoher Stiffe Strassburg Brus-
derhofe/ oben auff in desselben gressem Saal. Der Wolgeborene
Herr/ Herr Johannes Freyher zu Winnenberg vnd Beihl-
stein zu Cölln/ Trier vnd Strassburg Thumbher/ mein gnädi-
ger Herr/ in eigener Person/ vor mir nachgeschribenem/ vnd hier
zu

zu gebürlischen erfordertem Notario, auch den hier zu inn sonderheit berüffen vnd glaubwürdigen / behende benambsete Gezeugen erschinen / vnd fürtragen lassen / das ire Gnaden zu dero allhie zu Straßburg wider ankunfft in erfahrung gebracht / wie derselben widerige Meitcapitulares Römischer Religion / mit vngleichem ihrem beriche / vnd verschwigener warheit / bey der Keyserlichen Mayestat vnserm Allergnädigsten Herrn ein Mandat aus gebracht / vnd allhie öffentlichen an des Münsters Thüren affigieren vnd anschlagen lassen / damit ire Gnaden an jren wolhergebrachten Ehren zum höchsten angetastet / vnd wider alle Recht vnd billigkeit mercklich vnd eußerst beschwerde werden wolten / dadurch dann ihre Gnaden höchstlich verursacht / höchstgedachte Keyf. May. vnsern Allergnädigsten Herrn / aber mit bessern vnd bestendigerm grund der warheit vnderhenigst zu berichten / vnd eben diese erlaubte Mittel / deren sich auch vor wenig tagen ihrer Gnaden freundlicher lieber Vetter / der Wolgeborn Herr / Herr Hermann Adolff Grasse zu Solms / Herr zu Münzenberg vnd Sonnenwald / zu Cölln / Würzburg vnd Straßburg Thums-herz gebrauchet / ad Imperatorium Maiestatem melius informandam ad status imperij für vnd an die hand zunemmen. Dernwegen mich den Notarium meines tragenden Ampts / auch der pflicht vnd End / damit ich mehr vnd höchstgedachter Keyserlichen Mayestat / vnd des heyligen Reichs gemeinen Ständen zugehöre / zu dem ersten / andern vnd dritten mahl mit sondern Gnaden / doch fleißig / noch fleißiger / vnd allerfleißigst Requiriert vñ erinneret / den mir darmit überantwortete Papyri uen Appellation Zedul (in krafft dessen an offt vnd höchstgesetzte Keyserliche Mayestat / Thur / Fürsten / vnd andere des heyligen Reichs Stände / ire Gnaden Appellierte / Prouociert / bedingt und sich berussen haben wolte) den Zeugen / wie dann auch in puncto mit vnuerdunkelter Stütze beschehen / vor zulesen / den zu notieren / Protocollieren / so offt von noten Instrumentieren / vnd folgends dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolffgang

gang erwölktem vnd bestätigtem zu Ers Bischoffen zu Meinz vñ
Churfürsten/ als des Heiligen Römischen Reichs. Durch Ger-
maniam Erzkanzlern. Wie auch dem Durchleuchtigsten vnd
Hochgeborenen Fürsten vnd Herm/ Herm Johan Casimirn
Pfälzgrauen bey Rhein vnd Herzogen in Bayern/ Der Chur-
fürstlichen Pfälz Administratoren vnd Tutors beyden meinen
gnädigsten Chur: Fürsten vnd Herm zu Insinuere/ Verkündi-
gen vnd (dessen ich mich Amtshalb wie schuldig also auch jn zu
vnderthänigkeit willig erkenet.) rechte vngewissefften wissen zu-
machen. Und ist viel vnd waternants meines gnedigen Herm
von Winnenbergs angemelte Schedula Appellationis von ab-
len ißren worten folgenden Inhalts.

SX Johannis Freyher zu Winnenberg vnd Beyhe-
istem/ zu Cöln/ Trier vnd Straßburg Thumherr/ &c.
Erscheinen vor euch Notario, vnd den hierzu erbette-
nen gezeugen/ Und können vnser Noturfft nach fürzubringen nit
vngiehn. Das nach dem wir nechstverschienenen Montags den 9.
dises Monats Augusti/ zu vnser allhieige Ankunfft/ in erfahrung
können/ Das der Herr Bischoff zu Straßburg/ dessen Brüdere
vñ andere vnserre widerige Capitulares/ bey der Rey. Maye. vn-
serm Allergnedigsten Herm/ mit fürbrachtem vnggrund/ vnd ver-
schwigner warheit/ zweiffels one auch nicht mit geringer Impor-
tunitet/ vor vnser verhöre/ ein Keyserlichen Beselch aufzbrachte/
vnd denselben. Off den vier vnd zwenzigsten nechstverschienenen
Monats Julii/ durch ihre diener einem Ersamen Weysen Rath/
dieser des Heiligen Reichs freyen Statt Straßburg Commu-
nicieren ein andern aber vngewönlcher weiz vnd an vngewon-
lichem ort ankleiben lassen.

Darauf wir vnd menniglich/ dem dieses Stifts/ vnd sa-
chen gelegenheit vnd herkommen bewußt/ Lauter vnd klarlich bez-
finden könnten/ Das vorhöchstgedachte Rey. Mayt. sehr obel von
vnsern gegenheile Informiert/ vnd daß wir uns bis dahero mehr-

D

fältig/ vnd überflüssig verbietet er klareret haben/ vnd noch sein/ Im
 fall ja den obangeregeen unsfern gegētheilen / keine gütliche freunt-
 liche vergleichung statt finden kan / dieser allhie durch unsere ge-
 gentheil vnnötiger unbesügter wers eingeführter spān wegen für
 derselben Ordenlichen Richter vnd nemlich höchstgedachter
 Rey. Mayt. vnd gemeine des heiligen Reichs ständen/ fürzukom-
 men/wir auch allbereit/ was der Chrwürdig/ vñ Wolgeboren/ un-
 ser freuntlicher lieber Vetter/ Herman Adolf Graue zu Solms
 vnd Herz zu Münzenberg/ zu Cöln/ Wirsburg vnd Straßburg
 Thymbherz/ dehwegen fürgenommen/ wie sein Liebd/ an höchst/
 gedachte Rey. Mayt. vnd gemeine des heiligen Reichs Ständ/
 vor euch Notario appelliert/ angehört/ verlesen/ erwogen/ vnd be-
 dacht haben/ Daneben uns auch zu erinnern wissen/ das glaub-
 würdige vnd der Bäpflichen Religion zugethanen Personen/ hie-
 bevor gegen uns hoch affirmirt/ vnd behalten/ das der Bäpfliche
 Nuncius Episcopus Vercellēsis, der uns vermeintlich in Bann
 declarirt/ darzu keine Commission oder befelch gehabt/ sondern
 fines Mandati überschritten/ welche nullitet, dann auch von ei-
 nem Cölmischen Historico (der aber in vielen andern sachen die
 warheit nit genugsam geachtet) in gedruckten Historien bekandt.
 vnd gestanden wirt. Wiewol wir auch dem Bäpst selbst Iuris-
 diction, als die er sonderlichen disz orts/ nicht herbracht/ vnd die
 wider Euangelische des heiligen Reichs Ständ suspendiert/ vnd
 eingestalt nicht gestehn oder einraumen. So dann auch wein
 unsere gentheil an dem allem / so sie uns fälschlichen vnd Ca-
 lumniösē zulegen/ eben die rechschuldige sein/ Auch allbereit ein
 einiger/ vnd der Jüngst vnder ihnen/ mit dem Titul Dechenats
 Statthalter vnd Capitul/ die Arme Bauersleute/ mit Glocken
 zeichen wider uns sich zuerheben/ vnd Landfriedbrüchige Empo-
 rung anzufangen/ schriftlichen vermahnet hat/ als auch auf vr-
 sachen/ wie dieselbe von wolgedachten unsfern freuntlichen lieben
 Vetttern Graue zu Solms/ in seiner Liebd Appellation fürzliche
 gemeldet/ vnd andere mehr zu seiner zeit vnd an seinem ort/ der ge-
 bür/ vnd noturft nach/ aufzuführt werden sollen.

Hierumb

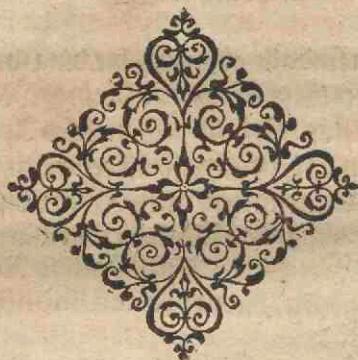
Hierumb so Appellieren vnd berussen wir vns Aller dings
 ebenermassen/wie von vorgemelten Graffen zu Solms vnserm
 freundlichen lieben Vettern Newlich den leissten Julij nächst
 uerschienen vor euch Notario beschehen ist/ ab imperatoria Ma-
 iestate male informata, ad eandem melius informandam
 & ad imperij status, siue ordines. Als welche one das samtlich
 diser sachen vnd derselben anhang Competetes iudices sein/ Re-
 quirieren vnd ersuchen darauß euch Notarium. Das jr auch dise
 vnserre Appellation/der gebür verzeichnen/ Instrumenta darüber
 versfertigen/vnd dem hochwürdigsten Fürsten vnd Herm/ Herm
 Wolffgang/erwölttem vnd bestätigte zu Erzbischoffen zu Meinz
 vnd Churfürsten/Als des heilige Römischen Reichs durch Ger-
 manien Erzcanstlern/et. Und daß dem durleuchtigsten Hochge-
 borne Fürsten vnd Herm/ Herm Johan Casimiro Pfalzgraffen
 bey Rhein/ Herzogen in Beyern/ Der Churfürstliche Pfalz Ad-
 ministrator/vnd Tutori beyde vnsern gnedigsten Chur: Fürsten
 vnd Herm Insinuieren wöllet/ et.

Seschehen sind alle obinuerlebte ding im Jar Indiction
 Römischer Reys. May. herischung/ Monat/ tag/ stund/
 vnd Maßstatt/ als beim anfang dises Appellation Instru-
 ments eigentlichen Specifiedt ist/im bewesen/ der Ehnhafften
 Fürneisen vnd Wolgelehrten/ auch Erbarn vnd bescheidnen Jo-
 hann Dieterich Edling/ vnd Michael Beringer beyder Reyserlis
 eher geschwornen Notarien. Auch Mathis Rosers aller dreyer
 Burger zu Straßburg/ hierzu pro testimonio mit fleiß beruf-
 sen vnderbetten.

Snd weilich Leonhart Seiz/ von Gunzenhausen an der
 Almon/ Aistetter Bistums/ vnd in Margräfischer
 Brandenburgische herischafft gelegen/ Auß Römischer
 Rey. Mayt. meines aller gnädigste Herrn autoritet vnd gewalt
 öffner/ vnd an dero hochloblichen Caſſergericht zu Speyr Ad-
 D ii

mittiert vnd Immatrikulierter Notarius, Burger vnd Ehe-
gerichtschreiber mehr ermelter Statt Straßburg / bey vorge-
schriebenem Appellieren vnd fürlegung des Appellation Zedels/
auch allen andern vorgeschribenen sachen mit chebenantzen zeugen
selbs Persönlich zu gegen gewesen/ die also gesehen vnd gehöret.
Hab ich darumb gegenwertig offenes Instrument durch einen
andern auf meinem befelch getrewlich geschriben / in ein ge-
merck genossen/darauf in diese Form gestelt / vnd darzu mit mei-
nem Namen zunamen/vnd gewöhnlichen Notariat zeichen vnz-
derschriben/vnd bezeichnet/ Aller ding zu vrfunde vnd
gezeugnuß hierzu gnedig Requiriert/be-
russen vnd erbetten.

* *



NVME-

Desß Ehrwürdigen Volgebornen
Herrn Ernstē Graffen vnd Herrn zu Mans-
feld/der Erz vnd hohen Stiftier Cölln vnd
Straßburg Thumherin,



N dem Namen der helligen vn-
theilbaren Trinitet / Gottes Vatters/
Sohns/vnd heiligen Geistes Amen. Kunde
vnd offenbar sey Allermeinlich/ so diß ge-
genwertig offene Instrument sehen/ lesen o-
der hören werden/ Das in dem Jar/ Als
man von unsers lieben Herren vnd einigen
Erlösers Jesu Christi geburt zalte/ Tausent Fünfhundert Ach-
zig vnd fünf/ in der dreyzehenden Römer Zinszal/ zu Latein Indi-
ctio genant/ bey Regierung desß aller durchleuchteigsten/ Groß-
mechtingsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Rudolphi dieses namens
desß Andern/ erwöltten Römischen Keyzers zu allen zeiten mehrern
desß Reichs/in Germanien/ zu Hungern/ Böhmen/ Dalmatien/
Croatien vñ Sclauonie Königs/ Erzherzogs zu Österreich/ Her-
zog zu Burgundi/ Steyr. Kerndten/ Crain vnd Württemberg/ ic.
Grauens zu Tyrol/ unsers aller gnädigste Herrn/ vnd von zeit an
irer Römischen Keyserlichen Mayt. Regierung vnd Keyserliche
wahl im zehenden/ desß Ungarische im dreyzehenden/ vnd desß Bö-
hemischen Königreichs auch im zehende Jaren. Auff Samstag
den acht vnd zwenzigsten desß Monats Augusti/ Als bald zu vier
Uhren nach Mittag/ in eines hoch vnd Ehrwürdigen Thumbe-
pitels zu Straßburg ordentlicher Capitelstuben/ Der Ehrwürdi-
gen/ vnd Volgeborn Herr/ Herr Ernst Graffe vnd Herr zu
Mansfeld der Erz vnd hoher Stift Cölln vnd Straßburg
Thumherin/ mein gnediger Herr/ vor mir Notario vnd den hierzu
vforderte gezeugt hernach bemeli/ in eigner Person erschien/ vnd

durch den Ehrwesien / Fürgeachten Herrn Johann Weissen/
 mündlich fürtragen lassen / wie ihre Gnaden zu ihrer wider Aus-
 kunft von dero freundlichen lieben Vetttern / den auch Ehr-
 würdigen vnd Wolgeborenen Herrn / Herrn Herman Adolphen
 Graffen zu Solms / Herrn zu Winzenberg vnd Sonnenwald.
 So dann Herrn Johansen Freyherin zu Winnenburg vnd Bey-
 helstein/respectiuē zu Cölln / Trier vnd Straßburg Thum-
 herren auff Samstag den ein vnd zwenzigsten dieses Monats
 Augusti verstanden / welcher massen ihrer Gnaden widerwertige
 mitcapitulares Papstlicher Religion / bey der Römischen Ken-
 serlichen Majestat unserm Allgnädigsten Herrn / per sub &
 obreptionem aufgebracht Mandat an des althiegen Mün-
 sters Thür / durch darzu bestelte Personen angeklebt / vnd fol-
 gends einem loblichen vnd wolwenzen Magistrat dieser Statt
 Straßburg Communiciert / Darin ihre Gnaden an dero Wol-
 hergebrachten Gräfflichen ehren zum heftigsten angegriffen
 worden / Darumb sie dann wie billich solche atrocissimas in-
 iurias zu hochbekümmertem gemüt vnd herzen geführet / vnd
 deruwegen wie in den Kenserlichen vnd allgemeinen geschribenen
 Rechten gebreuchlich ad Cesaream Maiestate melius infor-
 mandam / wie auch an die Chur / Fürsten / Graffen / Herren / vñ
 die überigen gemeine Stände des Heiligen Reichs Deutscher Na-
 tion in der besten vnd beständigsten form Rechtens zuprouocieren.
 Und hetten ihre Gnaden dieselbige Appellation auff das Papyr
 gebracht / mit gnädigstem begeren Ich der Notarius wolte solche
 annemen / den zeugen vorlesen / vnd darüber eins oder mehr / vnd so
 viel deren ihre Gnaden vnd derselben Consortes behüffen wür-
 den / Instrumenta in forma probante auffrichten vnd verserti-
 gen / auch die dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn
 Wolffgangen erwötem vnd bestätigtem zu Erzbischoffen zu
 Meins vnd Churfürsten / als des Heiligen Römischen Reichs /
 durch Germaniam Erzkanzlern. Sodann dem durchleuch-
 tigsten vnd Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann
 Casimir /

Casimir Pfalzgraffen bey Reit/ Herzogen in Beyern/ ic.
 Der Churfürstlichen Pfalz Administratoren/ vnd Tutorum/ bens
 den meinen gnedigsten Chur: Fürsten vnd Herren/ ganz vner-
 weilt Insinuieren/ vnd zuwissen machen/ vnd ist der oberggebene
 vnd von mir abgelesene Appellation zedel an allen worten dises fol-
 genden Inhalts.

WIEN Ernst Graffe vnd Herr zu Mansfeld der Erz vnd
 hoher Stifter Cöln vnd Straßburg Thumpher/
 Thun euch Notario/ vnd den dāzu erbetene zeugen/ für
 vnd anbringen / wie das die Ehrwürdige Wolgeborne Her-
 man Adolph Graue zu Solms/ Herr zu Meinzenberg/ vnd Son-
 nenwald/ vnd Johann Freyher zu Winnenburg vnd Beyhel-
 stein/ der Erz vnd hohen Stifter Cöln/ Trier/ Wirzburg vnd
 Straßburg Thumpher/ ic. unsre freuntliche liebe Vettern
 uns verschienen ein vnd zwenzigsten diß Monats Augusti zu un-
 ser allhieigen ankunft berichtet / Das einer auf unsren widerigen
 Mitcapitularen/ als Graff Arnoldt von Manderscheid vñ zwe-
 fentlich auf seines Brudern desß Bischoffen zu Straßburg anhe-
 hung/ vnd der obergigen unsrer widerigen seiner adhærenten an-
 stiftung verschienen vier vnd zwenzigsten Monatstag Julii/
 ein Keyslerliches obel aufbrachtes Mandat/ an desß allhieigen
 Münsters Pforten dem herkommen zu wider/ auch einen Ersam-
 men Rath der Statt Straßburg/ als dieses orts Obrigkeit vner-
 sucht Publicieren haben lassen/ dessen befelchs dann auch Origin-
 alien eins uns dieser tag zu lesen fürkommen. Ob nun wol
 solch Mandat uns nicht gebürlicher weis insinuirt/ noch funde
 gemacht/ auch wie gedacht von unsren gegethieilen eigethetlicher
 weis/ vnd an vngebürenden orten angeschlagen worden. Da-
 hero es dann auch an ihme selbst nichtig/ Jedoch/ weiln wir darin
 nien befunden/ das gedachter Bischoff/ vnd unsre widerspen-
 stige Mitcapitulares der Römischen Key. Mayt. unserm aller-
 gnädigsten Herrn/ mit verschweigung desß Stifts Langwürigen
 herbrin:

herbringen / vnd der von ihnen zur vngewöhnlich erzeugten vnnötigen
 streits ganzer verloffenheit allerley vnerfindliche vnd erdichte
 sachen angeben / Sonderlich aber bey höchstgedachter irer Mayestat
 stat vnsere Person / mit ersparter warheit zum heftigsten verleumt
 det / vnd sachen halben die sie nimmermehr auff uns / wie Recht
 erweisen vnd darthun werden können / sondern sie an solchem
 selbs schuldig / vns bezüglichet vnd an vnsrern one Ruhm zumel-
 den / Gräßlichen wolherbrachten Ehren ganz verkleinerlich / so
 vns keineswegs also stillschweigend hingehn zulassen gebüren will
 angrissen / als solten wir in eslicher von jnen angebener vermeint-
 lich Excommunicierten Personen gesellschaften allhieigen
 Bruderhoff einnehmen / vnd die darien gelegne früchte / verkauf-
 fen haben helfen / Auch wider des Stifts Straßburg statuta,
 vnd vnsere dem Stift geleiste Eid vnd Pflicht / wider des heili-
 gen Römischen Reichs auffgerichteten Religion vnd Prophan-
 den gehandelt. Auch ihre vermeinte Geistliche Obrigkeit den
 Papst zu Rom / den Bischoff / Prelaten / vnd Capitul schmechli-
 chen angetastet haben / alles nach laut des angezogenen præcepti,
 vnd also höchstgedachter irer Keyserlichen Mayestat Mandat
 von gedachten vnsrern widerigen per sub & obreptionem vnd
 super falsis narratis mit verschwiger warheit / vnd dargebung
 des Gegenspiels / vbel ausbrachte worden / vnd diese sach ohne das
 ihrer art vnd eigenschaft nach für die Römische Keyserliche Ma-
 yestat / Thür Fürsten Fürsten vnd gesamte Stände des Reichs
 gehörig / als können wir keinen umbgang haben an höchstermels-
 te Keyserliche Mayestat / ad melius informandum / vnd die ges-
 samte Ständt des Reichs / deren wegen durch das erlaubte mittel
 der Appellation / wie Recht vns zu berussen / vnd innerhalb des
 Decendij à tempore scientię für euch Notario vnd den erfors-
 derten Herrn zeugen zu Proutocieren.

Anfanglichen aber thun wir vns für Gott vnd allen
 denen welchen die billigkeit vnd warheit lieb / vnd dieselbe
 zubefürdern angelegen ist / hiemit aufdrücklichen / vnd
 ganz

ganz hierlichen bedingen vnd besser form Rechtems Protestieren/
 das wir mit dieser verursachter / vnd inn allen Rechten zugelasse-
 ner Appellation/ vnd Prouocation im geringsten nicht gemeine-
 seyen der Römischen Keyserlichen Mayestat Dignitet/ vnd ge-
 bürenden Hochheit/etwas hierdurch zu einziehen / oder vns / als
 ein vngemittelter / vnd iherer Mayestat vnnnd des Reichs Jurisdi-
 ction vnderworffener Stand / des gebürenden gehorsams zu
 verweigern/sondern allein iherer Mayestat vnderthenigst besten-
 digern bericht der warheit zum besten zuthun / auch was vrsachen
 wir vns von mehrgedachten vnsfern vrthüwigen fridhessigen der
 Augspurgischen Confession verfolgern absöndern müssen / auch
 wie weit/ & quibus de Causis, wir vns inn disen sachen eingelas-
 sen/ vnd was bisshero von vns verhandlet / vnd fürgenössen wor-
 den/ als dessen wir gar kein schew tragen/ sondern vns vnsrer gu-
 ten Consciens getrostet/das wir vns Gott lob der gestalte verhal-
 ten/ das wir einem jedern mit auffrechtem guten gewissen / vnder
 die augen treten/ vnd vnsere vnschuld darthun können/ so begeren
 wir auch anders nichts/ als das diese sachen / vngeachtet vnsrer
 Widerigen vnbilichen verweigerung ad Iudicem competen-
 tem/Nemlich höchstermelte Keyserliche Mayestat/ vnd gesamb-
 te Stände des Reichs gelangen möge / der vngezweifelten hoff-
 nung vnd zuuersicht iher Mayestat/ werden vns allein dessen nicht
 vngnädigst verdencken/ sondern viel mehr in gnaden vermercken/
 auch nicht gestatten vnnnd zugeben/ das wir als einer im Reich ge-
 fessener Graff/ der gestalt de facto sine prævia cause cognitio-
 ne, da wir noch nie gehöret worden/ sollen beschwerdt / an vnsfern
 Gräfflichen Ehren vnnnd Reputation zum heftigsten ganz ver-
 kleinerlichen angriffen/ vnd als wann wir wider End vnd pflicht/
 wider Religion vnd Landfridē gehandlet hetten/ beschuldiget wer-
 den/ allein vmb der vrsachen willen das wir / als der inn Gottes
 wort gegründter vnd im Reich zugelassener Religion Augspur-
 gischen Confession zugethouner stand des Reichs / gewissen vnnnd
 Ehren halben des Bapsts zu Rhom vermeinte Bannbrieffe / das
 tunnen vnsere Christliche Religion für Reuerisch vnd derselben be-

fennere für Rechter aufgerufen worden / nicht haben gutheissen/
billigen / vnd wider Augspurgische Confession verwandte / als
vñserer Religion zugehöre exequieren hessen wollen.

Demnach doch mit vorbehalt vñsre grauamina an gebü-
genden orten weitleufiger vnd mit mehrerm auszuführen / sezen
vnd sagen wir / wie dann mit den ergangenen Actis zuerweisen / vñ
darzuthun / das zwar mit ohne / das vñsre widerige Capitulares,
vns anfänglich / als wir verschünen vier vnd achzigsten Jar den
eylften Aprilis inn der Residenz / wie breuchlich vns eingestellt /
durch drey Capitular Herrn beschicken lassen / der meinung / vns
dahin zu Persuadieren vnd zu übereden / das wir neben ihnen vñs-
re Bettfern / vnd Mitcapitularen die Graffen vnd Herrn von
Witgenstem / Solms vnd Winnenberg vermög Bápstlicher
wider ihr Liebd ergangener Bannbriefe / darinnen sie doch wegen
der im heiligen Reich zu gelassener Religion / Augspurgischen
Confession für Rechter / vnd also in den Bann erkent / solten von di-
sem Stift neben jnen excludieren / aufschliessen / vnd solche Bann-
briefe wider jr Liebde exequieren hessen / darauff wir vns aber das-
mahlen / als der wir vns jederzeit zu der Augspurgischen Confes-
sion frey öffentlich / ohne allen schew bekennen / vnd dessen die zeit
vñsers lebens / auch im geringsten niemahlen in abred gewesen /
rund erklärct / das wir gewissen vnd Ehren halbe / mit diser sachen
nichts könnten noch wolte mit jnen zuthun haben / damahlen auch
gewarnt vnd vermahnt / nichts althie anzufähen / darauf diesem
friedlichem Stift ein vñ hue / vnd dahero erfolgender schade
vnd nachtheil entstehn möchte / inn andern sachen aber / wolten wir
vns von jnen nicht absöndern / sondern die jederzeit fürfallende
geschäffe / vñserm besten vermögen vnd geringen verstand nach /
wie wir vermöge vñser Eyd vnd Pflicht / darmit wir diesem
Stift verwandt / zuthun schuldig / auch bis hero vñserm ver-
hoffen nach geleistet heeten / berhatschlagen / vnd des Stifts
nus vñnd Chr befürdern / vnd dessen schaden fürkommen hels-
sen.

Als aber vnsere Widerige mit dieser vnsrer erklärung vnd
 entschuldigung nicht hörwig sein wollen / sondern als sie sich inn
 mehrer anzahl bey einander gethan / anfänglichs mit guten / fol-
 gends mit Trauworten inn vns tringen wöllen / das wir ijr von
 etlich wenig Herrn den geschworen Statuten / vnd dem herz-
 bringen zu wider auffgericht Decretum / darinnen die Bäpsilis-
 che ergangene Excommunication vnd verbannung / der ob-
 gemelter dreyer Herren / ja derselbigen verfeherung Ratisciert
 worden / vnderschreiben / vnd derselben vns beypflichtig machen
 solten. Wir aber bey vns befunden / das wir Ehren vnd gewis-
 sens halben / wolgedachte drey Graffen vnd Herren / als vns-
 re Vettern vnd Freund / Graffen vnd Herren Stands Per-
 sonen / vnd Augspurgischer Confessions verwandte / auch mit
 Capitulares nicht excludieren / ausschliessen / verbannen vnd
 verdammen / vnd dem Papst zugefallen vnd gehorsam / den
 vermeinten Bann exequieren heissen / noch das Decretum we-
 gen der Excommunication darinnen vnsrer Augspurgi-
 schen Confession zugethone pro hæreticis erkeudt worden / vns-
 derschreiben kündten / inn dem wir selber ista subscriptione be-
 kennen / vnd gleichsam gestehen müsten / das vnsere ware Christ-
 liche Religion Rekerisch / ja wir als derselben Bekänner selbst
 Rekerweren / wir auch vermerckt / das / da dieses auff diesem
 Stift auffkommen sollte / so doch nie also obseruiert worden /
 das alle die ihmigen / so vom Römischen Papst Excommuni-
 ciert / von diesem Stift abgeschafft solten werden / das hier-
 durch der weg gemacht würde / alle Euangelische Chur: Für-
 sten / Graffen vnd Herliche Heuser / von diesem Stift dem
 herkommen zu wider aufzuschliessen / oder da man je vns /
 neben noch andern zweyen im Capitel nur zum schein dulden
 vnd leiden möchte / wenn sie also drey Herren von der Reli-
 gion abgeschafft / sie volgends die überigen / als inn geringer
 anzahl leichtlichen überstimmen / vnd über fortheilen möch-
 ten (wie wir dann dieser Päpstlichen Practick zeitlich innen
 werden) Also haben wir vns damahlen nicht eimahlten sondern

etlich mahlen erklärret/ das/ wie vns inn diesen ihren Päbstlichen
newerungen/ so dem Stift zu höchstem nachtheil gereiche würt/
jenen beyfall zu thun / gewissen vnd Ehren halben nicht gebürte/
also könnten wir vns auch von obgedachten unsren Vetttern vnd
Freunden/ als Graffen vnd Herrnstands Personen / vnd so der
Augsburgischen Confession verwandt vnd zugethan/ nicht absöns/
dern/ noch dieselbe/ als unsere mit Religions bekennere/ verkehren
vnd verbannen helfsen/ könnten es auch zu vorderst gegen Gott/
als dann auch gegen die Stände Augspurgischer Confession/ als
die hieran mit Interessiert/ nicht verantworten.

Als wir auch letztlichen befunden / das ob sie wol vns nicht
auszuschliessen gemeint sein färgeben / sie doch heimliche winckel
Capitul dem herkommen zu wider gehalten/ von vielen Delibera-
tionibus vns aufgeschlossen / sonderlich aber von der Wahl
sres vermeinten neuen Thumdbechants / vns abgewisen/ des
Stifts Insigel vnd Schlissel/ wann vns die Ordnung erreicht/
nicht mehr vertrawen/ noch zustellen wöllt/ auch unsrer vilfältiges
warnen/ vnd bitten/ nichts helfsen wollen/ sondern sie solche ihre
newerung zu Continuieren/ vnd durchzutringen entschlossen ge-
wesen/ auch letztlichen zugefahren / vns an unsrem Gräßlichen
woherbrachten Ehren/ ganz verkleinerlich / aber Gott lob mit
vnground anzugreissen/ sie auch ihrer selbst also vergessen / das sie
andern Leuten des jhenige/ dessen sie sich selbst nachmahlen Thä-
ter gesetzen müssen/ so mündlich / so schriftlichen/ vnd also mit
gutem bedacht gezigen/ dannenher vns auch bedenklich gewesen/
inn jrer gesellschaft lenger zu sein/ derowegen haben wir vns von
ihnen abgesondert/ des verhoffens/ es werde vns kein Ehrliebend/
der / vnd der der sachen im grund bericht/ dessen mit nichtschen ver-
denken / noch vns als die wir wider unsrer gewissen nicht haben
handlen wollen dessen verargen. Und wiewolen wir / als unsere
Vetttern sich ihrer Possession des Brüderhoffs geneheret/ das
mahlen nicht allhier gewesen / so haben wir doch neben obgedach-
ten unsren Vetttern diesem der Päpstlichen Capitularn fürhaben/
newerungen vnd Practiken nach unsrem vermögen widerstan-
den.

den/vnd abwehren helffen. Wie wir vns dann auff die hinc inde ergangene Acta geliebter fürze wegen / hiemit Referieren/vnd hiehero erholē thun / als darinnen sich der sachen warhaftige verlauffenheit befinden würt / vnd das wir nichts anders fürgenommen/oder von vns verhandlet worden/als darzu vns unsrer gewissen/vnd Eyd vnd pflicht gewisen / vnd das wir weder wider Religion noch Landfriden gehandlet/vnd were je selkam zu vernemmen/ wann dieses im Reich Deutscher Nation unserm geliebten Vaterlande außkommen sollte/das alle die ihenige / so des Pabstis Bulle/ Censuren / vnd verbot / darinnen die Augspurgische Confession für Rezerei außgeschrien würt/gewissens halben nicht gehor- sammen/noch dieselben gut heissen wollen / für Eyduergessene/ Religion vnd Landfridbrüchige/sollen gehalten werden / würden also keine / oder je gar wenig im Reich der Augspurgischen Con- fession verwandte Stände befunde werden/ die diser vñ dergleiche- zulagen nicht auch bezüchtiget/vnd beschuldiget konden werden.

Das wir aber bey der Keyserlichen Majestat beschuldiget/ als solten wir die höchste Geystliche Obrigkeit/ als den Pabst/ den Bischoff/ Prelaten vnd Capitul schmechlich angetastet haben/ seind wir anfenglich/ das der Bapst unsre Geystliche Obrigkeit nicht geständig / würt es auch kein Augspurgischer Confession verwandter Stand nimmermehr gestehn / dann wir dem Bapst zu Rhom vns niemahlen mit Eyden verpflicht gemacht / son- dern denselben jederzeit für den ihenigen gehalten / wie inn unsre Christliche Religion Augspurgischer Confession / auf Gott- licher schrift erkennen lehrnen/vnd haben auch anderst von ihm nicht reden konden / all die weilen er unsrer Religion zugethone/ als hereticos vnd periuros, außgeraffen / vnd also vns vnd ans- dern zuuerantwortung ursach geben / inn gleichen den der Herr Bischoff/vnd unsre Widerige/ als die vns an unsern Ehren zum heftigsten angreissen/verfolgen / vnd unsrer Personen verstri- ckung/deren sie doch besser würdig / bey einem Erbarn Rhat der Statt Straßburg/ mit unverständliche von vns auß gebenen traw- worten/so wir mit bestand widerlegt/vñ vom gegenheil nie wider

sprochen / gesucht haben / das also / was von vns beschehen non of-
fensive, sed defensiuē, von vns hat fürzmoisten müssen werde.

Wann nun diese sacken / sonderlichen so viel unsere Person be-
treffen thut / höch st gedachter Key May. der gestalt / vnd wie sie in
warheit nicht anders beschaffen / werē anbracht / auch iher May.
des her bringens auff disem Stift / wie bisshero solche Päbstliche
Excomunicationes mit mehr breuchlich gewesen / noch jemahle
der gestalt exequirt worden / sonderlich wider Religions verwante
Fürsten / Graffen vnd Herm / so jederzeit für vnd nach auffgerich-
tem Religionfridē / nun in die sechzig Jar geduldet / weren berich-
tet worden / zweiffeln wir gar nicht / sondern machen vns das gewisse
vertrauen / iher May. wurden solche geschwindē / vnd den Stän-
den Augspurgischer Confession ganz nachtheilige Mandata / wi-
der vns nicht erkennet / noch sich unsrer gegentheil / vnhüwige frid-
hessige newerungen gefallen lassen.

Dieweiln aber iher May. wie gedacht von unsrem gegentheil /
mit verschwigener warheit / vnd weit anders / als die sachen im
grund beschaffen / sonderlichen aber so vil unsere Person belangen
thut / von unsren Widerigen bericht vnd Informiert worden / wie
dasselbige mit mehrern in angeregten Actis , auch unsrer Bet-
tern Graff Herman Adolffen von Solms / vñ Johannsen Freys
herrn zu Winnenberg / wider gedachtes Mandat Interponierte
Appellationibus , der lenge nach genugsamlich aufgeführt wor-
den / die wir das hiehero Repetieren / auch solche unsre grauami-
na in deductione cause , weiter dargehen sollen werden / dessen
wir vns per expressum hiemit vorbehalten / diese sach auch iherer
art / vnd gelegenheit nach / für iher May. vñ gesampte Stän-
de des Reichs gehörig.

Dem allem nach so berussen / Prouocieren vnd Appellieren
wir nach form der Rechten / wie solches am bestendigsten uner ge-
scheten solle / kan oder mag / von diesem vbel aufbracht / vnd vns
ganz beschwerliche Mandat / vñ also à Cesarea Maiestate male
informata , ad melius informandam , an Churfürsten / Fürstē /
vnd gesamtheit des heyligen Reichs Stände / aller Viderthengist

Vnderthenig/ Vnderhenig/freundlich vnd günstig bittend/
 es wollen ire Key. May. ir Chur vnd Fürstliche Gnaden Liebden
 vnd gunsten/nicht gestatten noch zugeben/das wir pendente lite
 weil dise vnsere notwendige Appellation Interponiert worden/
 wider oder ohne Recht/nicht vergwaltiger/noch dergestalt/wegen
 der bekantniss/der im heilige Reich Deutscher Nation/durch den
 Religionfriden zuglassener Religion solten an vnsern Gräffliche
 Chre verkleinerlich/nouo & planè inaudito exemplo angrif-
 fen werden/auch nicht in vngnaden/vñ vngutem verdencken/das
 wir vns des Römischen Pabsts inn diesem Stifft nicht mehr ge-
 breuchlichen/sondern wider Euangelische Fürsten/ Graffen vnd
 Herrn vorlengest durch den Religionfriden abgeschafften Bann
 vnd Excōmunication nicht beipflichtighaben machen vnd ex-
 quitten helffen/noch vnsere mit Religions verwante / als Rezer
 verbannen vnd verfolge/noch auch vnsere ware Christliche Reli-
 gion/darinnen wir von jugend auff/von vnsern liebē Eltern erzos-
 gen/die wir auch/ als wir zu mehren Jarē kōmēn/in Gottes wort
 gegründet befundē/als ein Rezernen haben halte wollen noch kōnnē.

Vnderwerffen auch vns/vnsere haab vnd glüer/höchstgedach-
 ter Römischer Key. May. vnd gesambter Ständ des H. Reichs/
 schus/schirm/vnd protection, darinnen wir / als ein Graff zu
 Mansfeld ohne das von den hochlöblichsten Keyfern vnd Könige
 irrer May. Vorfahren/als auch von der jexigen Key. May. selbst
 lauth derselben vns gnädigst mitgetheilter schuz vnd schirmbrieff
 auffgenommen sein/vñ ersuchen euch hierauf offenbaren Key. No-
 tarium/das ir dise vnsere Appellation mit fleiß ad notam neñnen/
 vñ vns darüber eins oder mehr Instrumenta zu vnsrer noturfft/
 vmb die gebür aufrichtē/verfertigen/vñ dieselbe dem hochwürdig-
 ste Fürste vnd Herrn/ Herrn Wolffgangē/ erwöltem vñ bestettig-
 tem zu Erzbischoffen zu Mēns/Churfürste/ als des H. Römische
 Reichs durch Germanien Erzcanzlern. Volgends dem Durch-
 leuchtigsten/Hochgeborene Fürsten vñ Herrn/ Herrn Johān Cas-
 simir Psalzgraffen bei Rhein/der Churfürstliche Pfalz Admi-
 nistratori vñ Wormünden Herzogē in Beyern/ie. beide vnsern
 gnā-

gnädigste Chur/Fürsten/vn Herrn/gebürlicher weis/Insinuier.

Actum Straßburg/den acht vnd zwenzigsten Monats/
tag Augusti im Jar der Seligmachenden geburt/ fünfzehn Hun-
dert/achzig vnd fünff Jar/re.

Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld.

SEschehen seind diseding im Jar Indiction, Rey. May.
Regerung/Monat/tag/stund vnd ort / als zu anfang di-
ses Appellation Instruments Inseriret ist/ inn Personli-
cher gegenwärtigkeit/der Edlen/Ehrnuesten/Hoch vnd Wolge-
lehrten/auch Mannhaſſten/Fürnenſten vnd Achtbaren Herren/
Friderichē von Brandt/des Jüngern/Nicolai Gerbelij Licentia-
ten/vnd Johān Stromers beider Rechte Doctoris/Carle Heuß-
sen/Johān Hohenawern/der Statt Straßburg bestellte Haupt-
manns/Johān Dieterich Edlings/Martin Hartmans/Mi-
chael Böringers/aller dreyer Keſerlicher Notarien vnd Bürger
der Statt Straßburg/auch Petri Waferns von Cronenburg/
in dīſer berüffung mit fleiß erforderter Zeugen.

SND dieweil ich Leonhart Seis von Günzenhausen/ an
der Almon Eystetter Bisthusis/vn in Marggräffischer
Brandenburgischen Herrſchafft gelege/auf Röm. Rey.
Man.meines Allergnädigsten Herrn gewalt vnd macht offenba-
rer geschworner / vnd am hochloblichen Keſerlichen Camer-
richt zu Speyer Approbiert vñ Initaticulierter Notarius, Bur-
ger vnd Ehegericht schreiber der Statt Straßburg/wolermelten
meines gnädigen Herrn von Mansfelden Appellationzedel em-
pfangen / vorgelesen / vnd seiner Gnaden grauamina neben
den Adenlichen vnd andern glaubwürdigen Zeugen vernostien/
vnd andern bei diſem Actu verloſſnen handlungen eigner Person
zugegen gewesen/hab auff gnädiges vñ gebürliches erfordern/ ich
alles in notam genoſſen/darauf diſ Instrument durch eine an-
dern/weilich gescheft halben dauon abgehalten/ mit fleiß geschri-
ben/aber dasſelbige mit meinem Tauff vnd zunamen/ auch ge-
wonlichem Notariat Signet subscribert,vnd bezeichnet/zu sol-
chem pro testimonio insonders berufen vnd erbetten.

NV-

So im Namen des Ehrwürdigen/ Wel
geboren Herrn / Georgen von Seyn / Graffen
zu Witgenstein / Herrn zu Homburg / Thumprobst des Erz-
stifts Köln / Trier vnd Straßburg Thumherrn / Durch obgedach-
te Graffen vnd Herrn von Solms / Winnenberg vnd Mansfeld /
Krafft habenden gewalts coram Notario vnd
zeugen beschehen / ic.



N dem Name heyliger Drey-
saltigkeit / der waren einigkeit Amen.
Küdt vnd wissend seye jedern ansehern
vnd hörern dises offenen Instruments /
D; als man zalt nach Christi unsers lie-
be Herrn vnd erlösers geburt Jilffzeh-
hundert achtzig vnd fünff jar / in der
dreyzehenden Römer Zinszal Indictio
zu Lateinischer sprache / auff Adolphi Sontags der da gewesen ist /
der neun vnd zwenzigste tag des Monats Augusti / zwischen zwey
vnd dreyen vhyen nach Mittag / Bey Regierung des Allerdurch-
leuchtigsten / großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Rudol-
phi dises namens des andern / erwölte Römischen Kaysers / zu alle
zeiten / mehrern des Reichs in Germanie / zu Hungern / Böhmen /
Dalmatien / Croatię vnd Sclauonie / ic. Königs / Erzherzogē zu
Oesterreich / Herzogs zu Burgundi / Lüzelburg / Brabant / Kern-
ten / Crain vnd Württemberg / ic. Grauen zu Tyrol / unsers Aller-
gnädigste Herrn / vnd von zeit an iher Rey. May. Reichs des Ro-
mischen vnd Böhmenischen im zehenden / vnd des Ungerschen im
dreyzehenden Jar / in eines hoch vnd Ehrwürdigen Thumbeapi-
tals hoher Stift Straßburg Bruderhoffe / vnd daselbst in der
ordenlichen vnd gewöhnlichen Capitelstuben / in eignen Personen
erschinen seind ; die Ehrwürdigen vnd Wolgeborenen Herren /

F

Herrn Hermann Adolph/ Graffe zu Solms/ Herr zu Münzenberg
 vnd Sonnenwald/ dieser zeit dem herkommnen nach Decanats
 Statthalter/ Johann Freyher zu Winnenberg vnd Beyhelstein/
 vnd Ernst Graffe zu Mansfeld/ der Erz vñ hoher Stift Cölln/
 Trier/ Wirsburg vñ Straßburg respe ctive Thunherrn meine
 gnädige Herrn/ die liessen durch den Ehrmueste vnd Hochgelehrte
 Herrn Nicolaum Gerbelium beider Rechte Licentiaten für bringe/
 wie der auch Ehriwürdig vnd Volgebom Herr/ Herr Georg von
 Sain/ Graffe zu Witgenstein/ Herr zu Homburg vnd Thun/
 probst zu Cölln/ zu Trier vñ Straßburg Thunherr irer gnaden
 freundlicher lieber Herr vnd Vetter beständiglichen berichtet/ das
 bei der Röm. Key. May. unserm Allergnädigsten Herrn/ sonder
 zweifel durch des Herrn Bischoffen zu Straßburg/ vñ dessen ad-
 herten ein Mandat vñ befelch sub & obreptitiē aufgebracht/
 dadurch ire gnaden neben andern anhangende/ vnleidenlichen be-
 schwerde/ der bei dem Straßburgischem Hohen Stift on rhum zu
 melden/ wolbergebrachter possession priuirt werden wolten/ so
 wurden ire Gnaden höchlich geursacher/ von solchem Keyslerich
 befelch zu Appellieren/ wan aber ihre Gnaden auß allerhand oblü-
 genden Echhoffsten dise fürhabende Prouocation vnd bedingung
 für zunemen gehinderet. So wolten ire Gnaden wol vnd obanges-
 regten dreyen Graffen vñ Herrn/ als derselben freundliche lieben
 Vetttern vollkommene macht vnd gewalt/ vor Notario vnd Zeugen
 angebürende ort zu Prouocieren/ gegeben/ vñ denen alle irer Gnad-
 en/ so viel deren hierzu vonnoten/ Haab vnd güt zu gebürlicher
 Caution/ vñ sicherheit zum Rechten Hypotectiert/ vnd hiemit ver-
 schrieben haben/ laut fernern Papyrnen/ vñnd durch wolermelten
 Herrn beilindende/ vnderscribnen/ vnd verbischerten Mandats/
 das wir Notarii vnd Zeugen auff vorgehendes requirierē bo-
 side recognoscier vñnd verlesen/ fahet dieser gewalt mit diesen
 worten an.

GEr Georg von Sain/ Graffe zu Witgenstein/ Herr zu
 Homburg/ vnd Thunprobst zu Cölln/ ic. Thunkund
 und bekennen/ nach dem wir in glaubwürdige erfahrung
 kommen/

39

Kommen/das auff vngewisselt vngestüm anhalten des Herrn Bis-
schoffs zu Straßburg vnd seines anhangs/ie. vnd endet sich also.
Und dessen zu vrfundi der warheit/haben wir Georg von Sain/
Graff zu Witgenstein/ie. ebgemeldt/ vnser angeborn Putschaffe
auffs spacium dieser vollmacht gedruckt/vnd vns mit eignen han-
den vnderschribē/welche gegeben ist zur Berleburg am vierzehen-
den Augusti/ Anno 1585. Georg/ie.

Disem nach hat Ehrungemelter Herr Licentiat Gerbelius
einen Papyrnen Appellation Zedel abgelesen / mir den behändi-
get/mich meiner Notariat pflicht/in namen wol ermelter Herren
Gewalthaber gebürlichen ermahnet/vnd begeret solchen zu Pro-
tocollieren/vnd darüber eins oder mehr Instrumenta/vnd so viel
deren wolgedachter mein Gnädiger Herz von Witgenstein von
noten auff zurichten/vnd daß vnuerzogenlich dem Hochwürdig-
sten Fürsten vnd Herrn/Herrn Wolfgang erwölttem vnd bestet-
tigtem zu Erzbischoffen zu Meinz vnd Churfürsten/als des heyl-
igen Römischen Reichs / durch Germanien Erzkanzlern/ als
dann auch dem Durchleuchtigsten vnd Hochgeborenen Fürsten
vnd Herrn/Herrn Johann Casimirn Pfalzgraffen bey Rhein/
vnd Herzogen in Beyern/ der Churfürstlichen Pfalz Admini-
stratori vnd Tutori beiden meinen Gnädigsten Chur: Fürsten
vnd Herrn vnderthenigst zu Insinuieren/ was auch mir inn ant-
wort begegnen vnd widerfahren werde/ zu Referieren / vnbet-
schwert zu sein/ vnd ist dieses der angedeute Appellation zedel.

Wir Herman Adolf Graffe zu Solms/ Herr zu Mün-
kenberg vnd Sonnenwald/ der zeyt Decanats Statt-
halter allhie / Johann Freyher zu Winnenberg vnnnd
Beyhelstein / auch Ernst Graffe vnnnd Herr zu Mansfeld/
alle der Erz vnd Hohen Thumblusti Cölln/ Trier/ Würz-
burg vnd Straßburg respecktive Thumhern/ie. Erscheinen
vor euch offenem Rey. Notario/ vnnnd euch den hierzu inn son-
derheit erpetenen glaubwürdigen Gezeugen/ vnnnd können euch

für vnu und anzubringen nicht umbgehn / Das der Ehrewürdig vnd
 Wolgeborne Heri/ Heri Georg von Seyn/ Graffe zu Witgen-
 stein/ Heri zu Homburg/ ic. Thumprobst zu Cöln/ auch zu Trier/
 vnd Straßburg Thumbher/ ic. vnser freundlicher lieber Vetter
 vns nechster tagē/ durch einen sonderbarē schriffliche vnd schrift-
 benē vnd besigelten gewalte/ (dessen Original wir euch zu desto bes-
 serer Legitimierung vnserer Personē hiemit überreiche thun/ Des-
 sen Anfang ist/ Wir Georg von Seyn/ ic. vnd dessen Da-
 tum steht: zur Berleburg den 14. dieses nochlauffendē
 Monats Augusti, freundlich zu erkennen geben/ Nach dem seis-
 ne Liebde in glaubwürdige erfahrung können/ das auff vngewis-
 felt vngestümnes anhalten des Herren Bischoffen zu Straßburg/
 auch andern seines vns widrigen anhang/ vnlengster tagen/ von
 der Röm. Rey. Mayt. unserm allergnädigste Herrn ein Reysleris-
 cher befelch alhier an eine Münster Thüren angeklebt worden/
 darin unter andern mit allein menniglichen verbotten S. L. wie nit
 minders auch vns unsern bisshero Rechtmessigen gebrauchte Ti-
 tul zugeben/ keinen gehorsam zuleisten/ auch die vns angehörige
 Zins/früchten vnd geselle nicht mehr verfolgen vnd werden zulas-
 sen/ sondern S. L. auch darin ex mala informatione ihrer Rey.
 May. an dero (ohn Rum zumelden) wolhergebrachte Gräfliche
 Reputation vnd ehren neben vns S. L. mitbetragte Capitularien
 zum höchsten beschwerd/ vnd dahero georsacht worden seyen/
 Dero L. noturfft dagegen einzuwenden. Jedoch mit vorgehen-
 der auftruckenlichen erklärung aller höchstgedachter Rey. May.
 unserm Allergnädigstem Herrn/ an dero Rey. May. reputation
 vnd hocheit hierdurch nichts nit zu Derogieren/ oder auch einiges
 gebürliche gehorsams zuverweigern/ vnd aber sein L. anderer ehe-
 haffter geschäfften halber verhindert/ solches selbs Persönlichen
 zuuerrichten.

Das sein L. demnach vns vollkommen macht vnd gewalt geben
 vnd zugestellt/ auch insonderheit ersucht vnd gebeten haben woltē
 das.

das wir sambt vnd sonders von S. L. wege vnd in dero namen von
gedachtem unsrer gegenthilfe mit verschwigerer warheit sub &
obreptitiè vbel aufbrachtem Rey. precepto, vnd andern S. L.
wie auch vns darauff eruolgende Preiudicierlichen beschwerunge
vor Notarien vnd gezeugen angebürende ort vnd ende Appelliere/
solches verinstrumentieren/ auch die Appellation/wie Recht/vnd
an gehörige ort fürderlichst Insinuieren lassen solten/ vnd wolten
alles mehrern Inhalts obgedachtes S. L. vns überschickte Original
gewalts/ darauff sich geliebter färze wege hiemit Reserierede.

Was wir dann solch seiner L. suchen für hochnotig auch billich
erachten/vnd deswegen S. L. (als die wir zugleich mit dero Liebd
beschwerdt) freund vnd Betterlichen/solches mit abschlagen kön-
nen noch sollt/ Hierumb so Appelliere vnd berussen wir vns in al-
lerbesten vnd beständigsten Form Rechtens/es Jümer beschehe soll/
kan oder mag/ in namen vnd von wegen seiner L. in krafft obbemel-
ten/vnd euch Notario behändigten Original gewalts/allerdings
ebenermassen vnd gestalt/ wie von vns vorgemeltem Herman Ad-
olph Graffen zu Solms/Sambstags ultima Iulij nechstver-
schienenen Monats/von vns Johann Frenherin zu Winnenberg
Sambstags den vierzehenden huius . Auch lezlichen von vns
Ernst Graffen vnd Herrn zu Mansfeld/den acht vnd zwenzig-
sten huius vor euch Notario albereit beschehen ist/vnd wir gelieb-
ter färze wegen hiehero allerdings Repetieren / vnd erholen thum/
ad dicta Imperatoria maiestate male informata, ad eandem
melius informandā. Und an alle Churfürste Fürste Graffen/
Herrn/vnd also gesampte Stände des heiligen Römischē Reichs
Teutscher Nation/als one das diser sachen vnnid dero besorgender
Consequenz Competentes Iudices/ mit abermals vnderwerf-
fung iher Rey. May. vnd gesampter Stände des heiligen Reichs
protection S. L. Person Haab vnd guoter/des getrostes/hierüber
pendente interpolita appellatione über die billigkeit ferners
nicht beschwerdt vnd grauert zuwerden.

Requirieren vnd ersuchen hierauß abermals euch Notariū

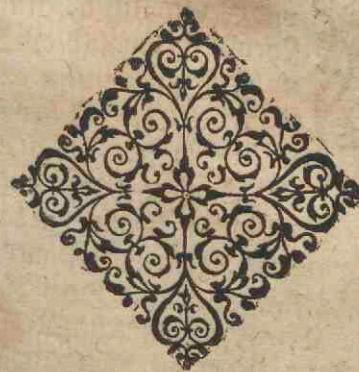
in beysein der erbetteten gezeugen/ Das ic auch di se vnsere von S.
 L. wegen in krafft gewalts fürgenossene Appellation der gebür
 ad notam nemet/S. L oder vns darüber eines oder mehr Instrumenta/
 souil wir deren nootturffig sein werden/ vmb die gebür ver-
 fertigen/ vnd dann dem hochwürdigsten Fürste vnd Herrn/ Herrn
 Wolfgange erwöltem vñ bestätigte zu Erbbischoffen zu Meinz
 vnd Churfürsten/ als des heiligen Römischen Reichs durch Ger-
 manien Erzkanzlern/ ic. vnd dan auch dem durleuchttigste/ Hoch-
 geborne Fürste vnd Herrn/ Herrn Joan Casimiri Pfalzgraffen
 bey Reim/ Herzogen in Beyern/ ic. der Churfürstliche Pfalz Ad-
 ministratori vnd tutori/ Beyden vnsern gnädigsten Chur Fürs-
 ten vnd Herrn/ ic. wie Recht vnd auffs fürderlichst insinuieren
 wollen.

Zu Vrfund mit diesem vnserm hiesiro getruckten Secret
 vnd handschriftlichen subscription befreitiget. So geben vnd
 geschehen auff Sonntag den neun vnd zwenzigsten Monats Au-
 gusti/ Anno/ ic. Achzig vnd Fünff/ ic. Herman Adolpff Graff
 zu Solms/ Johanns Freyherr zu Winnenberg vnd Beyhlestein
 Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld.

Alle di se ding sind zugangen vnd beschehen auff Jar Indiction
 Monat/ Tag stund vnd ende/ wie oblaut/ in Persönlicher gegen-
 wertigkeit der Edlen/ Ehruesten/ Ehrngachten/ fürnemmen/
 vnd Erbarn Friderichen vom Brand des Jüngern/ Berhardtien
 Jobins Buchtrucks zu Straßburg/ Martin Hartmans/ vnd
 Michael Böringers beider Keyslerlichen Notarii daselbst/ hier-
 zu mit sondern gnaden gebetten vnd erfordereten zeugen.

Und ich Leonhart Seiz von Gunzenhausen an der Almon
 Eystetter Bistums/ vnd in Marfrässischer Brandenburgischer
 Herrschafft gelegen ein offen geschworner/ vnd am hochlobli-
 chem Keyslerlichem Cammergericht zu Speyr admittiert vñ aps
 probierter Notarius/ Bürger zu Straßburg/ wann ich mit vnd
 sambt den vorgeschriften gezeugē bey überreichung obangereg-
 ter vollmacht/ vnd Appellation bedul/ Auch seglichen andern
 darben

dabey verloffen handlungen gegenwertig gewesen/ dieselbige als
le geschen/ gehört/ assumiert/ empfangen/ vnd verrichtet. Dar-
umb so hab ich diß Instrument angestalt / aber durch einen vers
trawten andern meiner Amts geschäft halben Ingrossiert / ja
doch mißselbs handen namen / Notariat zeichen/ vndeige-
nem Insigel / zu vngezwifelter vrlund subsig-
niert/ vnderschriben/ vnd verwaret/
darzu sonderlich berussen
vnd erbettien.
(.)



Was gestalt dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Wolfgangē Erzbischoffen zu Mainz vnd Churfürsten/ als des h̄eiligen R̄omischen Reichs durch Germaniē Erzherzöglern so dañ auch dem durchleuchtigste Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Joan Casimiri/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogē in Beyern/ als der Churfürstliche Pfalz Administrator vnd Vormündern/ce. Die vier unterschiedene obgemelte der Graffen vnd Herrn von Witgenstein/Solms/Winnenberg vnd Mansfeld/ce.

Durch Leonhart Seizen einen offenbaren geschwornen Keyserlichen vnd am Camergericht zu Speyr Immatrikulierten Notariū/vnd Burgern zu Straßburg ist verkündt vnd Insinuaret worden.



M Namen unsers lieben Herrn/ vnd Gottes Amen. Kundt vnd offenbar seye allermenniglich/ durch dieses gegenwärtig offene Instrument/ das in dem Jar/ als man nach Christi Jesu unsers Herrn vnd eisigen Seligmachers gnadentreichen geburt zalt/ Lautent/ Fünffhundert/ achzig vnd fünff/ in der dreyzeheden Römer Zinszal/ (zu Latein Indictio genant) Bey herschung vnd Regierung des aller durchleuchtigst/ groshmechtigsten Fürsten vnd Herrns/ Herrn Rudolphi dieses Namens des andern/ Erwöltten Römischen Reysers/ zu allen zeiten mehrern des Reichs/ in Germanie/ Hungern/ Böhmen/ Dalmatien/ Croationen vnd Sclauonien/ ic. Königs/ Erzherzogē zu Österreich/ Herzogē zu Burgudi/ Steir/ Kerndte/ Crain vnd Wütenberg/ce. Graffens zu Tyrol/ unsers allergnädigste Herrns/ sei ner Key. May. Regierung/ der Römischen vnd Böhmischen im zehenden/ vnd des Ungarischen Reichs im dreyzehende Jar/ Auff

Auff Samstag den n. Monats tag Septembris/
 zwischen acht vnd neun vñren vormittem tag / hab ich vor vñnd
 nachbenanter offen Notarius/auff gnädig vñnd gebürliches an-
 suchen vnd erfordern/des Ehrwürdigen vnd Wolgebornen Her-
 ren/Herrn Herman Adolphen Graffens zu Solms/ Herm zu
 Münzenberg vnd Sonnenwald/dieser zeyt dem herbringen nach
 eines Hoch vnd Ehrwürdigen Thumcapitels hohes Stift
 Straßburg Decanat Statthalters obgeschribene Appellation/
 neben der auch Ehrwürdigen vnd Wolgebornen Herm / Herm
 Johannsen Freyherns zu Winnenberg vnd Beyhelstein/Herm
 Ernst Graffen vnd Herm zu Mansfeld/ vñnd dann Herm
 Georgen von Seyn Graffens zu Witgenstein vñnd Herm zu
 Homburg Thumprobst zu Collin/vnd aller dreier der Erz vñ
 hohen Stifftier Collin/Trier/vnd Straßburg Thumherren meis-
 ter gnädigen Graffen vnd Herren/sonderbaren Appellationi-
 bus,dem Hochwürdigsten Fürsten vñnd Herm / Herm Wolffs-
 gang/erwöhltiem vnd bestettigtem zu Erzbischoffen zu Meinsk
 vnd Churfürsten/als des heyligen Römischen Reichs durch Ger-
 manien Erzcanzler zu Insinuieren begeret/dieweil sich aber jre
 Churfürstliche Gnaden / wie mir derselben hernach benandte
 Rhät vnd Dienere günstiglichen vermeldet/ leibs blödigkeit hal-
 ben ein zeitlang ingehalten/ vñnd noch niemand anhören können/
 erklärte/den Ernuesten/ Hoch vnd Wolgelahrten Herm Johann
 Daynder Rechten Ehren/ vñnd Peter Kreuchen Secretario/
 als darzu von Hochgedachttem Churfürsten vñnd Erzcanzlern
 durch Germanien/inn sonderheit Deputiert vnd Abgeordneten/
 auff beschene vndertheingste Salutation, mit vier vnderschid-
 lichen vnd von mir Notario subscribierten, versigleten / vñnd
 mit schwarz vnd gehler seydien zusammengebundenen glaubwürdi-
 gen Copeyen verkündiget/vnd zu vngewisseltem wissen gethon/
 auch mich gegen solchen überreichten Copeyen/die vier Original
 Appellation Instrument öffentlichen vorzulesen/mit gebürlicher
 schuldiger Reuerenz/vndertheingst anerbottet/darfür aber Ehrn-

gemelter Herr Doctor Dayn gebetten/vnnd das ich ihm die Originalia/solche seinem gnädigsten Churfürsten vnd Herrn für zu zeigen haben/zustellen wolte / begeret/welches ich zu gewinnung der zeit/doch der gestalt das mir die Originalia(dessen ich als bald über ein stund vertröster) bona fide widerumb relaxiert vnd behändiget würden/verwilliget / die seind mir auch darauff vnd nemlichen zu halb zehn vñren/ oben auff dem Gang / vor der Cansley / durch den färnemmen Christoff Lüzen/ Meinzischen Bottemeister überantwortet / vnd die Abschriften von Hochgedachtem meinem gnädigsten Churfürsten / vnd seiner Churfürstlichen Gnaden Rhäten / wie angenommen/also auch gnädigst vnd gutwilliglichen bey der Canszelen behalten / aber mir auff mein Vnderthengst vnd fleissig solicitieren von ermeltem Christoff Lüzen dem Bottemeister kein andere antwort/ dann das ich nun mehr hiemit abgesertiget sein solte / gegeben worden / Geschehen seind diese ding zu Aschofenburg / obenauff um des heyligen Reichs Cansley/im Jar/Indiction / Monat/ tag vnd Reyserthumb / wie oben eygentlich geschriben stehet. Dessen ich inn sonderheit zu fundeschafft gebetten vnd ermanet die Ehrhaftten / Wolgelehrten vnd Erbaren Pantaleonem Botischen Reyserlichen Notarium vnd Inwohnern zu Straßburg/ vnd Thoman Eckhardi den Schreiber von Schlackenswald.

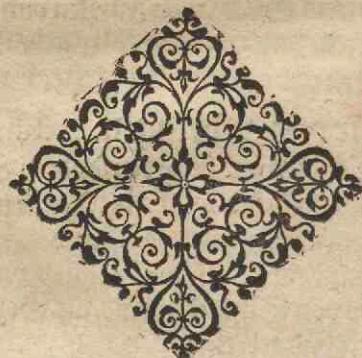
Mit solchen mehr vnd waternanter meiner Gnädigen Graffen vnd Herm von Witgenstein/ Solms/ Winnenberg vnd Mansfeld protestationibus, prouocationibus, vnd beruffungen / bin ich ob vnd nachgeschribener Notarius auf Weitwoch den fünffzehenden besagts Monats Septembris / gegen Abend / zu Heydelberg ankommen / inn willens die darauff nächffolgenden Donnerstags/den sechzehenden eiusdem dem Durchleuchtigsten vnd Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johann Casimiri Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Beyern/ &c. Als Churfürstlicher Pfalz Administrator, vnd Tutor,

Tutori, meinem Gnädigsten Fürsten vnd Herrn zu Insinuieren
 vñ zu rechtem wissen zumachen/ wann aber ihre Fürstliche Gnaden
 vor eilich tagen anders wohin verrücket/ seind auff mein Vn-
 dertheimstes ansuchen von den Anwesenden Herrn Canzler vnd
 überigen Rhäten/ Donnerstags den sechzehenden bemelds Mo-
 nats Septembris am morgen zwischen acht vnd neun vñhren/ zu
 mir abgeordnet worden/ die Ehrenuesten für vnd Ehrgeachten
 Herrn Johann Kauffmann vnd Heinrich Carben beide Hoch-
 nanter Churfürstlichen Pfalz/ vnd derselbe Administration Se-
 cretarij/ gegen denen hab ich meinen beuelch verrichtet/ vnd ihnen
 anff jr begeren die vier vnderschidliche vñ libellierte Appellation
 Instrumenta/ sampt den von mir subscribierten, Sigillierten/
 vnd mit gehl vñ schwarzer Seiden auff Papyr zusamengehefft
 Copeyen/ zu gebärlicher Collation vnd abhörung behändigt/ da
 mir obgedachter Herr Johann Kauffmann Secretarius die vier
 Originalia zu drehen vñhren gegen abend / oben vor der Cantzley-
 stuben widerumb zugestellt vñnd weiters vermeldet/ das abwesend
 seines gnädigste Fürsten vñ Herms Herzog Johann Casimirs
 als Churfürstlicher Pfalz Administratoris / die hinderlassene
 Herren Canzler vnd Rhäte mein heut morgē verkündt vnd Pre-
 sentierte Copeyen günstiglichen angenommen/ mit den Originac-
 libus abgelesen/ vnd gegen denselbigen just vñnd gleichförmig sein
 besunden/ die wolte Herren Canzler vnd Rhät ehestet gelegenheit
 Hochgedachten frem Gnädigsten Fürsten vnd Herrn vnderthei-
 nigst überantworten/ vnd wurde jre Fürstliche Gnaden vñzweif-
 fentlich solche Sachen vnd geschefft/ zurechter zeit/ an gebü-
 rende orten für vnd anbringen. Actum zu Heydelberg/
 oben auff in der Cantzley vnd derselben sondern Stuben/ im Jar/
 Indiction vnd Keysertlicher Mayestat Regierung/ als obfchet/
 in Persönlicher gegenwärtigkeit/ obgeschribener der Ehrenhaftesten
 vnd Erbaren Pantaleon Botischen Notarij/ vnd Thoman Eck-
 harts Schreibers von Schlackenwald/ als Gezeuge hierzu/ sons
 derlichen erforderl vnd gebettet.

48

GEIL nun ich Leonhart Seis von Günzenhausen/ an der
Almon Eystetter Bisthums/ vnd inn Marggräui-
scher/ Brandenburgischen Herrschaft gelege auf Reys-
serlicher macht vnd Obrigkeit offener/ vnd an dero Mayestat/
vnd des heyligen Reichs Hochlöblichem Cammergericht zu
Speyr Immatrikuliert vnd bewerter Notarius/ Burger vnd
Ehegerichtschreiber v Statt Straßburg bey obgemelte Insinu-
ationibus vnd verkündigungen/ auch allen anderen obgeschri-
benen/ vnd darbey fürgangenen handlungen/ mit sampt den ob
vnd mehr besagten Gezeugen gegenwärtig gewesen/ die also in
eygner Person gesehen/ angehöret vnd selbß verichtet/ So hab
ich darumb dieses Instrument im solche offene form dirigiert/
durch einen vertrawten/ anderer mir obligender Amtsgeschäft
halben getrewlich Ingrossieret/ aber mit eygnen handen namen/
vnd gewöhnlichem Notariat Signet/vnderschriben vñ bezeich-
net/ zu vrfunde vnd warem glauben aller vorgeschrif-
tener sachen/ hierzu von Amtswegen/ mit
sondern Gnaden vnd fleiß re-
quirieret, gebetten
vnd ermah-
net.

NV-



Copia eins Keyserlichen Mandati / so
 wider die vier Euangelische Religions verwandte
 Capitulares Hoher Stifti Straßburg / die Graffen vnd Herm
 von Witgenstein/Solms/Winnenberg vnd Mansfeld/sub. et obreptitiæ
 aufsprach/daruon gedachte vier Graffen vnd Herm an die Römische
 Keyserliche Majestat ad eandem melius informandam an
 Churfürsten / Fürsten vnd gesamthe
 Stände des Reichs Ap
 pellieret/rc.



IR Rudolff der ander von Gots
 tes Gnaden erwölder Römischer Keyser / zu
 allen zeiten/mehrer des Reichs/inn Germania
 nien/zu Hungern/Boheim/Dalmatien/
 Croatië/Sclauonien/rc. König Erzherzog
 zu Hesterreich / Herzog zu Burgundi /
 Steir/Kerndten/Crein/vnd Württemberg/
 Graff zu Tyrol/entbieten N. allen Burgermeistern/Richtern/
 Vogtē/Schultheisen vnd gemeintē/ in sonderheit allen vñ jedens/
 dem hohen Thumbstift zu Straßburg/ angehörigen Amtleuten/
 Dienern/Underthonen/Zins vnd Pföchtleuten/ was Würden/
 Standt vnd wesens/oder welchen Orten vñ Enden dieselbe geset
 sen/vnd wonhaft seyen/in Stättē vnd auff dem Land/ vnd son
 sten inn's gemein meniglichen/der mit diesem vnserm Keyserliche
 Brieff ersucht würt/vnser Gnad vnd alles gutes/ vñ darneben zu
 wissen/dennach nun mehr niemands verborgen/ was massen sich
 vnlengest etliche vnrühmige Excommunicierte Personen im
 Hohen Thumbstift zu Straßburg/ als Graff Georg zu Wittis
 genstein/Herman Adolff Graff zu Solms/ vnd Hans Freyher
 zu Winnenberg/samt auch in ihrer Gesellschaft/ Graff Ernst
 zu Mansfeld/wider des Stifts geschworne Statuta / vnd ihe

50

selbst geleiste Eyd vnd Pflicht/freuentlich understande/den Brus-
derhof in der Statt Straßburg einzunemmen/vnd darinnen mit
verkauffung des Stiftes vorhat vnd Früchten/jhres selbst gefal-
lens/zu hausen vnd zu handlen/das vns über das jeho gäublich
fürbitten/wie jetzt ermittelte Personen/an solcher vngebür/nich
ersettige/sondern sich noch fernr vermaßentlich vnderstehn sol-
len/sich je vor vnerhörter weis für Statthalter des Decanats/
vnd des Capitel des Hohen Stifts Straßburg aufzugeben zu-
schreiben/vnd vnder solchem angemahnen erdichten Tittel vnd
namen/vermeinte Decreta/Ordnunge vnd befelch aufzehn/zu
lassen/darinn sie jhre vorgesezte Ordenliche Geystliche Obrig-
keit/Bischoff/Prelaten/vnd Recht Capitul schmälich andasten/
vnd das vermeinte Capitul nennen/die Diener/Vnderthanen
vnd Pfächtleut von jhrem gehorsam abmahnen/vnd vermittelst
allerley betravungen/vnd straff ihnen bey zupflichten/vnd mit
lieferung des Stiftes gefellen/vnd einkommen zu Respondieren/
vnd gewertig zu sein/zu bewegen vnd zu zwingen vnderstehen/
sintemahl dann solches jehrmelter vnrühwigen/vnd widersegl-
ichen Personen/vermessn en genthalich fürneminen/nicht allein
obangeregten Statutis der Kirchen/vnd jhren selbst Eyd vnd
Pflichten/sondern auch allen Rechte/so wol vnserten/vnd des heyl-
ligen Reichs heylsamen Constitutionibus, des hochbetewreten
Religion/vnd Politischen fridens/genzlich vnd gestracks zu wi-
der/neben dem auch im heyligen Reich zuvernehmen ganz är-
gerlich/vnd darumb keinswegs gut zuheissen/noch zu gedulden
ist. Derowegen so beuchlen wir euch allen/vndeinem jeden inn
sonderheit/hiemit von Rom. Rey. Macht/ernstlich gebietend/
vnd wollend/das jhr vorbemelte vnrühwige Excommunicierte
vnd priuerte Personen/für des Decanats Statthalter vnd Ca-
pitul (wie sie sich vermeintlich dargebē) keinswegs erkennen/noch
ihnen inn berhürter jhrer vngebür/einigen benfall thut/noch ge-
horsam leisten/vielweniger mit Reichung der Jährlichen Zimm/
Früchten/Gefäll vnd Diensten Respondiert/sondern derselbigen
gemeins

51

gemeinschafft/ auch aller dings entschlahet/ vnd nachmals dem
alten Ordenlichen Capitul/ an Orten vnd Enden / dahin syr des
bescheiden werdet / mit dem allem gewertig seiet / dem selben als
len pflichtigen gehorsam/wie treuen Dienern/vnd Vndertho-
nen gebüret/erzeiget/vnd euch der Viderwertigen vermeinte für-
geben vnn und beselch/ daran mit nichten irren/noch abführen lasset.
Daran handlet jr/was euch Ehren vnd Pflichtē halben gepüret/
vnd darneben unsfern endlichen beselch vnn und willen / Geben auff
unserm Königliche Schloß zu Prag/den Eylsten Julij/ Anno
im fünff vnd achzigsten/vnserer Reiche des Römischen im zehen-
den des Hungerischen im drey zehenden/ vnn und des Böhmischem
auch im zehenden/

Rudolff.

V. S. Vieheuser. D.

Ad Mandatum sacræ
Cæsareæ; Maiestatis proprium.

And. Erstenberger;

**Verantwortung vnd entschuldigungs
schreiben / an die Römische Keyserliche / auch
zu Hungern vnd Böheim / Königliche Mayestat.**

**In namen der vier Euangelischen Religions ver-
wandten / Capitularherm Hoher Stift Straßburg / Witgen-
stein / Solms / Winnenberg vnd Mansfeld abgangen / de dato
den dritten Octobris / ic. Stylo antiquo. 1585.**

Aller Durchleuchtigster / Gross-
mächtigster / Unüberwältigster Römis-
cher Keyser / Ewer Röm. Key. May. seyen
vnsere Underthienigste / Gehorsambste dienst
jederzeit zuvor / Allergnädigster Her.

Wiewoln vns länger dann vor einem
Jahr / von dem Herrn Bischoffen zu Straß-
burg / seinen beiden Brüdern / vnd eilich wenig andern vnsern
Mitcapitularen / dieses hohen Stifts Straßburg allerhand be-
schwerlich eintrags begegenet / in dem sie erstlich vns drey / Geor-
ge von Sein / Graffen zu Witgenstein / Herman Adolffen Graff-
fen zu Solms / vnd Johansen Freyherm zu Winnenberg / von
vnserer wolhergebrachten Session im Capitul / auch messung der
beneficien / wegen einer vermeinten Bäpflichen Censur / aufzus-
chliessen / vnd damit starcke Actus dergleichen mehr zu üben / den
alten herkommen zu wider inn dis Stift einzuführen vnderstan-
den / auch ich Ernst Graffe zu Mansfeld / ic. als auch der Aug-
spurgischen Confession zugethan / gewissens vnnb nachfolgender
Consequenz halbe von ermelten meinen freundlich lieben Vets-
tern mich nicht absöndern / noch des andern theils vnbillich für-
nemmen zu approbieren gewisst. Dahero dann wir wol vrsach ge-
habt E. Röm. Key. May. gleich anfangs hierunder aller vnder-
thienigst an zulangen.

So

So haben wir doch E. Röm. Rey. May. damahlen Aller-
vnderthenigst verschonen/ vñ dieselbe nicht bemühen wollen/vmb
des willen / das wir verhoffe/ es solten vnserre Gegenheil auff die
von etlichen genachbarten Fürsten/vndeines Ersamen Rhats
der Statt Straßburg gesuchte Gnädige vnd wolmeinende vna-
derhandlung sich inn der gute weisen lassen/oder seithero selbst der
gebür erinnert/von jrem vnzüglichem/vnbefügtem vorhaben selb-
sten abgelassen/ vnd zu keiner fernern weitleufigkeit vrsach gege-
ben haben.

Dieweil aber deren keines beißnien bis dahero sein wollen/
vnd über das alles wir jehunder jm werck spüren/ welcher gestale
bei E. Röm. Rey. May. ermelte vnserre gegenheil vns wider die
gebür angegeben/ auch E. Röm. Rey. May. dahin bewegt ein
ernstlich Mandat vnderm Dato den 11. Iuli nächsten verschne
auf gehn zulassen/darinne wir an vnsrern Gräßliche/ Gott lob/
wol hergebrachten Ehren/ganz heftig angezogen / vnd meniglis-
chen gebotten würt/vns für keine Capitulares dises hohen Stifts
zu halten/noch etwas von des Stifts gefällen vns zureichen/som-
dern sich vnserer gemeinschafft aller dings zu entschlähen.

So haben wir lenger nicht vmbgehen könden noch sollen/
zu errettung vnserer Ehren/ die einem jeden weniger nicht/ dann
sein eigen leben/ lieb vnd angenem sein solle E. Röm. Rey. May.
mit disem vnsrern schreiben Allerunderthenigst zuersuchen/ der al-
lerunderthenigsten zuuersicht / E. Röm. Rey. May. als ein Mil-
ter Reyser vnd Liebhaber der Justitien/ werde nicht weniger dann
deren Christseligster Herr Vatter vnd deren hochloblichste Vor-
fahren/ in diesen hochwichtigten sachen / welche vnserre Ehr/vnd
aller Euangelischen Fürsten/Graffen vnd Herm gerechtigkeit
vnd Interesse bey diesem Stift mit belangt / auch vns aller gnä-
digste verhör verstatten / vnd dieses vnsr schreiben mit Reyserli-
chen Gnaden von vns Allergnädigst vermercken / vnd an nem-
men/ auch nicht gestatten/ viel weniger darzu verholßen sein / das

wir oder einiger anderer des heiligen Reichs Stand sub pretertu notarij seu manifesti, wie es unsere Widerige bey E. Rey. May. vbel angeben/ inn so hochwichtigen sachen/ welche viel des heiligen Reichs Stände/vnd deren Posteritatem belangen/ one ordenlichen verhör/ vnd Rechtliche erkantnuß verleumbdet vnd beschwert werde / sonder unsern Widerigen nicht mehr glauben zu stellen/dann mit ordentlicher verhör/beidertheil bewiesen/vnd war gemacht wärt.

Vnd anfänglich / als wir in obgedachtem E. Rey. May. Mandato auf vermelter unsrer Gegentheil angeben/ für vnrhüwige Excommunicierte Personen angezogen werden / da verhoffen wir/es werde meniglichen / denen unsre Personen/auch thun vnd wesen bekandt gewesen/vnd noch ist/ uns das warhafftige zeugnuß geben könnden/die wir einstheils mit nicht geringem alter beladen vnd bey nahe alle viel Jar bey diesem Stift gewesen/ zu vnrhue nie geneigt befunden / oder im wenigsten gespürte worden/sonderm jederzeit viel mehr gefallens getragen/ fried vnde einigkeit beuorab in diesem Stift zu Pflanzen/ vnd zu erhalten/ wie dann auch in specie diese handlung belangend meniglichen hohes vnd niders Standts bewußt/ das wir die Anfänger dieses handels nicht gewesen/noch auch die geringste newerung nicht gesucht/sintenmahlen wir viel lieber bey unsrer Possession/ auff diesem Stift rhüwig verblichen weren/ da wir von unsrem Gegentheil/darben hetten/wollen gelassen werden / wolten auch noch mahlen nichts liebers sehen/dann das dieser handel in der gute unsrem vlfältigen erbieten nach/hingelegt/ vnd verglichen würde/ wie dann in obangezogener gesuchter gütliche vnderhandlung der fried vñ die einigkeit an uns nicht/sondern bey unsrem Gegentheil/ die eins theils von dem mehrerm theil der Benachbaurte das zeugnuß haben/das sie neue spänn vnd jruningen zu erwecken / sondere lust haben/entstanden vnderwunden ist / wie man sich dessen auff die damahlen Thür vnd Fürsten abgesandt/ hiemit geliebter kürze halben.

55

halben referiere thut/wie man dañ auch zum vberflusß mit den ge-
meine Elläischen Landständē/für denen wir uns offtermahle zur
gütliche vergleichung erborte/zu beweisen/vn habē E. Röm. Rey.
May. auch meniglichen Allergnädigst vnd leichtlichen zu ermessen/
was wir für nuz vnd gefallen schöppfen konden/ mit unsren so-
nahen Blutsfreunden vnd verwandten/beidenen wir nun vil Jar
her auff diesem vnd andern Stüffen fridlich/ vnd mit Ehren wol
herkönnen/ auch vor der zeit unserer Religion vn Confession halbe
von jnen/oder andern/wie auch von E. Röm. Rey. May. Herrn
Watter hochlöblichster gedächtnus/ noch auch hie bevor von E.
Röm. Rey. May. selbsten/niemals angefochten worden/aller erst
schunder/vnd zum theil in unsrem zünftliche erlebten alter mit jnen
in vnfreundschafft/zanck vn widerwillen zukommen vnd zugerhasse.

Das wir auch (ich Graff Ernst zu Mansfeld) von des
Bapsts Nuncio vermeintlich Excommuniciert worden / da
können wir leichtlich beweisen/ vnd darthun/mit was vnsfügen
vnd unrichtigmässiger/vnordentlicher weis solches geschehen/ vnd
konden wir samptlich vns nachmahlen/ gedachter nichtiger Cen-
sur keinswegs vnderwerffen/ noch dem Bapste inraumen / das
vns oder andere/ unsrer Religion der Augspurgischen Confession
zugethone Stände vnd Personen / sollte mächt vnd gewaltha-
ben/zu Excommunicieren,oder zu inhabilitiren, inn betrach-
tung/das solches mehr berhürter Confession zu höchstem Präiu-
dicio , hon vnd verkleinerung gereichen würde / inn dem das
solches gegen unsren Personen / ein gar newes vnd frembdes
Exempel vn seithero dem heylsamien/auffgerichtem Religionsfri-
den von dem Bapst niemahls vnderstanden noch gesucht worden ist.

Vnd hingegē können wir mit dieses Stüffts Protocollis bescheiz-
ne/dz Euangelische Graffen/wie auch ringern Standts Geistlis-
che Personen in des Röm Bapsts Censur fällig ertheilet worden/
vn das aber dieselbe Censurē zu keiner würtlichkeit niekönnen/son-
dern wol Capitulariter / wider dieselbe decretirt vn nun über zehen

zwenzig / dreyssig / vierzig vnd mehr Jar nie keine Bäpstliche
 Censur diß ortz für krafftig vnd gültig zu gelassen vnd gehalten/
 worden/ also das auch noch jehigerzeit zwölff Euangelische Für-
 sten vnd Graffen auff diesem Stift sein/ auch derselben inn meh-
 rern anzahl weren/ wo nicht theil unser jehigen widerigen Mitca-
 pitularen ihrer eßandten vnd bekandten Religion/ abtrünnige
 vnd verfolgtere nachmahlen geworden / so haben wir auch noch
 von den andern des heiligen Reichs Ständen nicht verstehn kön-
 den/ das sie des Bapsts Censur wider unsre Personen Approbi-
 ren/ oder inen gefallen lassen/ wie dann auch E. Röm. Rey. May.
 sich gnädigst zu erinnern haben/ was Chur: Fürsten vnd Stände
 Augspurgischer Confession auff unterschiedenen Reichs versam-
 lungen/ wegen dieses puncten sich protestando erklärt.

Das aber nun oben ermeldte unsre Widerige vnderstehn/
 wider solch wissentlich herkommen / vnd rhüwigen fridlichen
 Stand ein anders einzuführen / vnd den Euangelischen Für-
 sten/ Graffen vñ Herren ir Recht so sie diß ortz herbrach/ zu ent-
 ziehen/ in solchem auch weder gütliche noch Rechtliche handlung
 leiden wollen / sondern zu durchdringung solcher ihrer vngewö-
 nub & obreptitię E. Rey. May. Informieren / fernere vnrhü-
 trawen/des Stiftis Underthonen zu Glocken ziehen/ vnd fride-
 brüchiger empörung(wie dessenschriften vorhanden) vermahe-
 nen/ inn demselben/ handlen sie ja wider dieses Stiftis wolfaht/
 wider dessen Statuta wider ihre pflicht vnd Eyd / wider den Re-
 ligion vnd Politischen Friden / wider alle Erbar vnd bilich-
 keit.

Darauff wann es denselben verstatet vnd zugelassen/
 vnd die ordentliche weg vmbgangen werden solten / leider zu bes-
 sorgen nicht mehr Heils vnd fridens/ dann an andern orten/ da
 die Religion veruolgt werden wollen/nun viel Jar hero geschen
 worden/ eruolgen würde. Bevorab wein man ex aduerso als
 bereit so weit kommen/das man protestando sich erklärt/ vnge-
 schiet.

achtet/wie es bis dahero vor vnd nach dem Religion friden allhie gehalten worden / das dannoch inn künffigem alle Euangelische diszorts renuncieren , oder dergleichen Proces gewarten müssen/ auch des Bischoffen Rhät einer öffentlichen geschrieben / das alle Euangelische infames, das ist/ verleumbdte / Ehrlöse Personen sein/die auch nicht würdig der warheit inn Rechtlichen sachen zeugnuß zugeben/welche Exception auch/ wiewol die dem aufz- getruckten Religion friden zuwider der Bischofflich Richter all- hic zu Straßburg nicht verworffen / noch gestrafft/ sondern als ihrem fürhaben dienstlich admittirt vnd zugelassen hat.

So dann ferners Allergnädigster Herr vernemmen wir/ zum allerschmerzlichsten/ auf gedachtem E. Rey. May. ergan- genem Mandat/ das bey derselben wir von vnsrem Gegenthell angegebenvond eingebildet worden/ als ob wir wider des Stifts ges- schworne Statuta/ vnd vnsre selbst geleiste End vnd Pflichten/ freuentlich vnderstanden/den Bruderhof inn der Stadt Straß- burg einzunemmen/vnd darinnen mit verkauffung des Stifts vorhat vnd Früchten/vnsers selbsten gefallens zu hausen vnd zu handlen.

Dann wir dem Allmächtigen schen lob/vns mit nichts zu er- innern wissen / das wir vnsrer geleisten End vnd Pflichten jes- mahls vergessen / vnd wider des Stifts geschworne Statuta solten gehandlet haben. Derohalben dann das vnsrer Gegenthell bey E. Rey. May. vns dermassen verunglumpft/ vnd mit vns- grund angegeben/haben sie vns daran gar zu viel vnd unrecht zu gemessen.

Wir können auch zu rettung vnd verhädigung vnsrerer Gräßlichen wol herbrachten Ehrn vnd Stands weniger nicht thun/ dann das wir solcher bey E. Rey. May. vns zugesfügten höchsten Inurien/vnd verleumbdungen halben inn bester form Protestieren / auch ihnen vnsren Vidertheilen / solche atroces iniurias widerumb heimweisen/ so lang vnd viel bis sie vns deren

53
zu Recht genugsam überzeugen / welches sie doch die zeit ihres lebens nicht werden thun können / Aller vnderthennigst bittend/ E. Rey. May. wollen uns diese unsere Protestation/ vnd verantwortung/ die einem jeden Ehrliebenden Mann zuthun erlaubt vnd zu gelassen ist in keinen vngnaden vermercken.

Wie getrewlich aber unsere Gegenheil des Stiftis geschworne Statuta gehalte/ vnd ire selbst geleiste End von Pflicht betrachtet/ vnd erwogen/ in dem sie dem alten rhüwigen herkommen zu wider/diese vrbhue erweckt/ auch heimlicher verschlagener vñ vnuermercket weiss / wie sie darzu von dem Herrn Bischoffen / dessen Originalschreiben wir vorzulegen haben/ angewisen worden/ sine Decreto Capituli, das Einhorn/ des Stiftis Kleinoter/ vnd allen vorhat an gelet/ auf diser Statt entföhret/ vnd das Stiftspoliert/ das geben wir E. Rey. May. vnd aller meniglichen zuerkennen/ vnd darüber zu vrtheiln/ vñnd ist darneben ganz frembd von Gräffliche Personen zu vernemmen/ das sie unsere Gegenheil bey einem Ersamen Rhat allhie vns haben beschuldigte dörffen/ als ob wir die ihenigen seien/ so die Kleinoter hinweg geführet/ vñnd also ganz ungebürlich gehandlet hetten/ da sie doch hernacher das wunderspiel / vnd das sie selbst die Thäter seien gegen einem Ersamen Rhat allhie so mündlich / so schriftlich selbsten haben bekennen müssten.

Die angezogene Einnemming des Bruderhoffs betreffend/ da verhoffen wir ja so vil gerechtigkeit darinnen zuhaben/ als unsrer Widerparth/ vnd haben zwar viel freundlicher vñ Brüderlicher mit ihnen gehandlet/ weder sie mit uns/ dann wir ihnen ihr theil an den gefällen hie beuor gutwillig reichen/ vnd volgen lassen/ da sie doch hingegen sich vnderstanden haben/ vns allerdings dauon auf zuschliessen.

Das wir dann etliche Früchten von des Stiftis vorhat allhie verkaufft / daran verhoffen wir auch nit vurecht gethon zuhaben/

ben/dann weil der Gegenthil im den gewalte vnd gerechtigkeit anz-
gemahst/allen des Stifts vorhat an geli/bis auff einen verbotte-
nen Mönchskopff/neben den Kleinen/vnnd dem Einhorn hin-
weg zu führen/so werden sie vns auch mit fügen nicht beschuldige-
konden/das wir strafflich gehandlet/in dem wir solches zu entrich-
tung vnserer Residenz verdienst/vn erhaltung dises Stifts lange
wirigen herkömmens haben angewendet. So haben wir vns auch
offtermahlen dahin erklärret vnd erbotten/das wann von snen alle
newerunge vnd vrhuen abgeschafft vñ wir genugsam versichert/
wir auch als dann derentwegen gebürliche antwort angehörenden
orten vnd enden geben wolten/et.

Sodann bey E. Rey. May. vnserer Widersacher/vns weis-
ter beschuldigen/das wir vns vermessentlich vnderstehn sollen zu
vor vnerhörter weis vns vor Statthalter des Dechanats/ vñ das
Capitul dises hohen Stifts aufzugeben/zuschreiben/vnd vnder
solchem angemahstem erdichtem Titul vñ namen/vermeine De-
creta/ordnungen vnd beuelch aufzehn zulassen/et. In dem legen
sie vns abermahlen zu vil vnd unrecht zu/sintemahlen vermöge
der Statuten vnd üblichen gebrauchs jederzeit herkömm/das imm
abwesen des Dechans alle wegen der älter Capitular sein State
vertreten vnd mit den andern anwesenden/vnnd in loco solito
Capituli/Residirenden Capitularen/des Stifts fürfallende ge-
schäfft zu verrichten/auch nach gelegenheit Decreta/ordnungen
vñ beuelch aufzehn zulassen/macht gehabt. Dieweiln sich dann
vnser Gegenthil/von dem ordentlichen vñ gewöhnlich ort der Ca-
pitulstuben für sich selbsten/vñ ohne vnser verursachen absentiert
vnd enteussert. So hat vns je gebüren wollen/den Statutis nach
zugehn/den abwesenden Herren/Decanum zu vertreten/an dem
gewöhnlichen ort Capitul zu halten/vnd des Stifts notwendige
geschäfft zu expedieren/auch anders zu verrichten was diß fals üb-
lich vnd herkömm ist/da hergegen eins theil vnser gegenthil/die
doch nit die ältesten Capitulares sein/sich solches titulo dem her-
kömm

Kommen zu wider an massen/vnd nicht allein Dechanats Statt
halter/sondern auch darneben ein Capitul (da doch offtermahlen
ihrer keiner nicht/als der sich solches tituli gebraucht/ im Stiffe
anwesend) schreiben vnd nennen dorffsen.

Wir halten auch darsfür / das vns als die in loco solito
Capituli residieren/ unbenommen sein solte/ des Stiffs Diener
Vnderthonen vnd Pföchlein anzuhalten / des Stiffs gefäll
vnd einsommeu / an das ort wie von alters herkommen zulüfern
vnd zuereichen / dann dieselbige an andere ort/ weder hieher bis
zu außtrag dieser sachen/ohne samptlichen beschluß eines ganzen
Capituls führen zu lassen / were es vns vermög vnserer Pflichten
nicht zu verantworten gewesen/vnd haben vnserer Gegenthel sich
dessen desto weniger zubeschweren / dieweil wir ihnen ihren gebü-
renden theil auff solche fall der lüfferung/nicht vorenthalten/ son-
dern gutwillig volgen zulassen vrbittig sein.

Dem allem nach seind wir der Aller vnderthengsten zuver-
sicht/ es werden E. Rey. May. aus diesem vnserm warhaftten
kursen bericht Allergnädigst vernemmen/das wir (salua tamen
hüillima reuerentia vestrę Cæsareæ Maiestatis) nits vermes-
sens / noch eigenthälichs fürgenommen / viel weniger vnsers
Stiffs löblichen Statuten/ auch Eyden vnd Pflichten/ noch
auch gemeinen Rechten/oder E. Rey. May. vnd des heyligen
Reichs Constitutionen/dem Hochbedeurtten Religion vnd Poli-
tischen Frieden zu wider gehandlet / vnd derhalben solch vnser
furnemmen ärgerlich/ vnd keines wegs gut zuheissen noch zu
gedulden seie/ sondern was wir gehandlet / das verhoffen wir/
da vns ordentliche verhöre vnd verantwortung gestattet / bei
E. Röm. Rey. May. vnd gemeinen Ständen des Reichs/ für
welche wir vns jederzeit Rechtens zuwerden/vrbittig erklärret ha-
ben/ vnd noch sein/dermassen zuverthädigen/ vnd auffindig zu-
machen / das E. Röm. Rey. May. vnd gemeine Stände des
Reichs vns allergnädigst genädig/freundlich/ vnd wolfürents-
schuldigt haben vnd halten werden.

Nach

Nach dem aber Aller gnädigster Keyser und Herz/ das offe
berhürt E. Rey. May. aufzgangen Mandat nun mehr vielen ho-
hen vnd niedern Standis Personen fürkommen sein mag/ vnd
wir vns an vnsrnen Gräfflichen Ehren / vnd vnsrnen Personen/
daran vns zum höchsten gelegen/ auch sonst in andere weg / mit
abstrickung vnd verbietung / gehorsams/ Zinsen vnd Güten/
vnd darzu noch entschlagung aller gemeinschafft zum höchsten
grauiert/ vnd beschwerdt befinden.

So hat vns die vnuermiedliche noturfft gezwungen/ die
gebürende/ vnd inn allen vnd jeden Rechten/ erlaubte vnd zugelas-
sene weg an die hand zunemmen/ vnd von E. Röm. Rey. May.
als von vnsrnen Gegenheil obel informiert/ an dieselbige besser zu
informieren/ desgleichen an gemeine Stände des heiligen Römi-
schen Reichs zu Prouocieren/ vnd vns zuberussen/ in massen E.
Röm. Rey. May. auf hie bey gefügt vier unterschiedlichen Pro-
testation Instrumenten/ zu vernemmen/ aller vnderthennigst/ bit-
tend vnd flehend / E. Röm. Rey. May. gerhuen/ solche vns
fere notwendige Protestationes/ inn keinen vngnaden von vns zu
vermercken/ sondern als die höchste iustitia, vnd das Haupt im
heiligen Römischen Reich vns in dero Keyserlichen/ vnd des heil-
igen Reichs schutz vnd schirm/ dem wir vns nachmahln Aller vnz-
derthennigst vñ gehorsamst vnderwerffen / Aller gnädigst zunem-
men/ wider vnsre Gegenheil vns zu hand haben / vnd zu ordent-
licher verhor/ vnd auftrag Rechtens/ zu dem wir vns Aller vnder-
thennigst erbieten thun/ können zulassen/ auch in mittelst/ vnd bis zu
Rechtlicher erkandtnuß / vnd erörterung der sachen/ das mehr
angezogen/ ex malis narratis her geslossen/ vnd von vnsrnen Ge-
genheil per sub & obreptionem aufgebracht Mandat/ Aller
gnädigst zu suspendiren/ vnd einzustellen/ ic.

Solches alles vmb E. Rey. May. mit aller vnderthennig-
ster gehorsam zu verdienen/ erkennen wir vns schuldig/ wollen vns
auch dessen/ als gehorsame Graffen vnd Herrn des Reichs/ jeder-

zeit aller vnderthenigst besleissen. Datum Straßburg/in vnsere
gewöhnliche Capitulstuben/den dritten Octobris/Anno 1585.

E. Röm. Ken. May.

Allerunderthenigste gehorsamste.

Georg von Sain Graffe zu Witgenstein/
Herr zu Homburg/Thumprobst zu Cölln/
jetziger zeit Dechanats Statthalter / vnd
andere anwesende Evangelische Religions-
verwandte Capitulares hoher Stift
Straßburg.

Georg.

Hermann Adolff Graffe zu Solms/et.
Cölln Würzburg vñ Straßburg Thum-
herr.

Johann Freyherr zu Winnenberg vnd Seyhe-
stein/Thumherr zu Cölln/Trier vnd Straßburg.

Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld/zu Cölln vnd
Straßburg Thumherr/et.

IN S C R I P T I O.

Dem Allerdurchleuchtigsten / Grossmächtig-
sten/Unüberwältlichsten Fürsten vnd Herren/
Herrn Rudolphen/dem andern/ erwöltten Römi-
schen Keyser/ zu allen zeiten Mehrern des Reichs/
auch in Germanien/zu Hungern/Böhmen/Dal-
matien/Croatien vnd Sclauonien Königen/ic.
Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Bur-
gundi/ Steur/ Kernden/ Grain vñ Würtenberg/
Graffen zu Tyrol/ ic. Unserm Allergnädigsten
Herrn.ic.

Zu ihrer Key: May:
selbst handen.

1527563

oicn 902598159

1017141038